

V o r l a g e Nr. L 192/19

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 03.04.2019

Neufassung der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule

A. Problem

Die derzeit gültige Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (duale Ausbildung) stammt aus dem Jahr 1997. Eine Neufassung der Verordnung ist durch den Wegfall der Verordnung über die Zuerkennung von Abschlüssen in Zeugnissen öffentlicher Schulen und die Neufassung der KMK-Rahmenvereinbarung von 2015 notwendig. Die Entwicklungen im Bereich der dualen Ausbildungen (beispielsweise das Lernfeldkonzept) müssen sich auch in der aktuellen Verordnung wiederfinden.

B. Lösung

Der Entwurf der Neufassung der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule berücksichtigt die notwendigen Änderungen auf Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015).

Der Erwerb der Fachhochschulreife wurde in die Verordnung aufgenommen, da dies bisher in Bremen über einen Schulversuch geregelt war und nun ins Regelangebot überführt werden soll.

Die durch die Zuerkennungsverordnung ausgelaufenen Regelungen zur Zuerkennung der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses wurden ebenfalls in die Verordnung aufgenommen.

Der § 25 der Zeugnisverordnung (Spezialregelung zur Berufsschule die in den § 7 integriert wurden) wurde zur Verringerung der Regelungsdichte in der Zeugnisverordnung nun in die Berufsschulverordnung integriert.

Nach der Beratung am 26.06.2018 im Ausschuss für Berufliche Bildung der Deputation für Bildung und mit Zustimmung der Deputation für Bildung wurde das Öffentliche Beteiligungsverfahren durchgeführt.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Neufassung der Verordnung über die Berufsschule hat keine unmittelbaren finanziellen oder personellen Auswirkungen.

Die Neufassung der Verordnung beinhaltet keine genderrelevanten Änderungen. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

D. Beteiligung

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde gemeinsam mit den Berufsbildenden Schulen im Lande Bremen erarbeitet. Im Beteiligungsverfahren wurden 60 weitere Adressaten (Kammern, Verbände, Landesausschuss für Berufsbildung, Behörden, Einrichtungen) um Stellungnahme gebeten. Die Rückmeldungen und deren Berücksichtigung sowie die Ergebnisse der rechtsförmlichen Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung wurden in die rechte Spalte der Synopse (Anlage 1) eingetragen.

Die Vorlage wurde dem Ausschuss für berufliche Bildung am 07.03.2019 zur Beratung vorgelegt. Die gewünschten Änderungen des Ausschusses wurden in der Synopse gelb unterlegt. Es wurde bei einer Enthaltung und drei Ja-Stimmen beschlossen, der Deputation für Bildung Zustimmung zu empfehlen.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt der Neufassung der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule gemäß der Anlage 2 zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

Anlagen

Anlage 1 – Synopse der Berufsschulverordnung

Anlage 2 - Entwurf der Neufassung der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Entwurf vom 14. Februar 2019)

Neufassung der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Berufsschulverordnung) vom 4. Juni 1997

Allgemeine Anmerkungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens:	
<p><u>LAB:</u> Der Unterausschuss 2 stimmt der Neufassung zu. Er hat die Anmerkung, dass in § 5 Absatz 1 der Begriff „Bildungsurlaub“ in „Bildungszeit“ umgeändert werden muss.</p>	<p><u>SKB:</u> Der Hinweis wurde umgesetzt.</p>
<p><u>Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands:</u> Der CGB sieht weiteren Regelungsbedarf in der Zusammenarbeit der Berufsschulen mit den allgemeinbildenden Schulen sowie den Kammern, dem in der Berufsschulverordnung oder an anderer Stelle Rechnung getragen werden sollte. In Bezug auf die Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen gilt dies insbesondere für den Bereich der Berufsorientierung. Insbesondere in den Oberschulen und Gymnasien wird nach Auffassung des CGB Berufsorientierung vielfach einseitig mit Zielrichtung akademischer Berufe betrieben. Durch eine stärkere verpflichtende Zusammenarbeit zwischen allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen könnten verstärkt auch angehende Abiturienten zur Aufnahme einer dualen Ausbildung motiviert werden. Berufsschulen und Kammern sind in vielfältiger Weise zur Zusammenarbeit angewiesen und verpflichtet. Die Kammern benötigen Lehrkräfte der Berufsschulen als Mitglieder von Prüfungsausschüssen sowie schulische Leistungsfeststellungen, die auf Wunsch der Auszubildenden im Prüfungszeugnis der Kammer vermerkt werden sollen. Und die Kammern sind für ihre Klassen- und Unterrichtsplanung u.a. darauf angewiesen frühzeitig von den Kammern Informationen über die zu erwartenden Ausbildungsanfänger in den von ihnen zu beschulenden Berufen zu erfahren, da Betriebe ihre neuen Azubis vielfach in letzter Minute und nicht immer bei der zuständigen Berufsschule anmelden. Sowohl Berufsschulen als auch Kammern beklagen Defizite in der entsprechenden Zusammenarbeit, denen durch rechtliche Vorgaben, z.B. in der Berufsschulverordnung, Rechnung getragen werden sollte. In diesem Zusammenhang sind zunehmend auch datenschutzrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, da auch im Bereich der Berufsbildung zunehmend digitalisiert wird. So hat die Handelskammer Bremen bereits die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Ausbildungsnachweise auch elektronisch geführt werden dürfen, so dass die Berufsschulen gezwungen sein werden, ihrerseits die elektronische Prüfung der Ausbildungsnachweise durch ihre Lehrkräfte zu ermöglichen. Ergebnisse der Kammerprüfungen werden bereits seit längerem digitalisiert und könnten den Berufsschulen auf Basis einer entsprechenden rechtlichen Grundlage zur Evaluierung ihres Unterrichts anonymisiert zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p><u>SKB:</u> Die SKB dankt dem CGB für die differenzierten Anmerkungen und bittet um Verständnis dafür, dass die BS-VO keinen Regelungsgehalt in Bezug auf die Allgemeinbildung aufnehmen kann.</p>
<p><u>Personalrat-Schulen:</u> Vorweg möchten wir bemerken, dass wir bei einer synoptischen Gegenüberstellung davon ausgehen, dass die Veränderungen, die es gegenüber der alten VO gibt, zumindest an einigen Stellen erläutert werden. Der allgemeine Hinweis auf Anpassungen an die KMK Rahmenvereinbarung erklärt z.B. nicht, warum einige Grundsätze aus der bisher gültigen VO nicht beibehalten und Teile der Rahmenvereinbarung nicht umgesetzt wurden. Des Weiteren gibt es ab § 11 der vorgelegten Neuordnung keinerlei Angaben über vorausgehende Regelungen, so dass sich möglich Veränderungen und deren Folgen, z.B. Mehrarbeit oder auch Arbeitserleichterungen für Beschäftigte nicht ableiten lassen. Für zukünftige Beteiligungsverfahren möchten wir daher um eine synoptische Einordnung bitten – wie sie üblicherweise in anderen Beteiligungsverfahren auch erfolgt ist. Wir begrüßen ganz ausdrücklich die Verankerung der Inklusion in den Berufsschulen, merken aber kritisch an, dass es nur sehr wenige Sonderpädagog*innen und keine Zentren für unterstützende Pädagogik in den Berufsschulen gibt. Ohne ausreichende personelle und zeitliche Ausstattung werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, aber auch Schüler*innen ohne festgestellten pädagogischen Förderbedarf, nicht die ihnen zustehende Förderung und Unterstützung erhalten und die Kolleginnen und Kollegen an den beruflichen Schulen mit der Aufgabe der Inklusion allein gelassen. Wenn es keine Ausstattung mit Sonderpädagog*innen gibt, müssen andere Maßnahmen getroffen werden, z.B. Doppelbesetzungen durch Lehrkräfte und Entlastung bei hinzukommenden Aufgaben.</p>	<p><u>SKB:</u> Die SKB dankt dem PR-S für die Anmerkungen. Die Erläuterungen werden weitgehend eingefügt. Ressourcen und Funktionsstellenausstattung sind nicht Bestandteil einer BS-VO.</p>
<p><u>Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 22 – Kinder- und Jugendförderung</u> Generell ist die Neufassung der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule und die damit verbundene Anpassung an die KMK-Rahmenvereinbarung zu begrüßen. Die Eröffnung von individuellen Lösungen und Gestaltungen von Bildungswegen für junge Menschen im Übergang zum Beruf ist aus unserer Sicht sinnvoll. Diese wurden mit der Neuverordnung in den Mittelpunkt gestellt. Die positiven Anteile dieser Neufassung kommen allerdings nur den jungen Menschen zu Gute, welche durch einen Ausbildungsplatz bzw. durch ein Berufsvorbereitendes Jahr Zugang zur Berufsschule erhalten haben. Jugendliche in besonderen Lebenslagen gehören selten zu dieser Gruppe und ihre Zugangschancen zu den neuen Möglichkeiten, geboten durch die Neufassung, werden nicht erhöht. Neben den neuen Chancen (Durchlässigkeit im Schulsystem, Erwerb eines erweiterten Schulabschlusses) ergeben sich aus der derzeitigen Neufassung unüberschaubare Risiken bzw. Unklarheiten für junge Menschen in besonderen Lebenslagen, die Zugang zu den Bildungsgängen der Berufsschule haben. Auch nach Abklärung mit der zuständigen Stelle bei SKB, bleiben verschiedene Punkte – Transparenz der Definition und Bewertung von „regelmäßigem“ abschlussrelevantem Schulbesuch, Klarheit bei allen beteiligten Institutionen über den Zugang zur Kammerprüfung trotz Abgangszeugnisses, Ermöglichungsrahmen durch Umsteuerung auf Lernfeldorientierung, Transparenz zu Form und Frist zur Erbringung eines Nachweises bei Wunsch zur Berücksichtigung einer Beeinträchtigung in Prüfungssituationen und das Wegfallen einer Regelung zur Gewährung von Angeboten zur Förderung der Sprachkompetenz von jungen Menschen nicht deutscher Herkunftssprache – aus jugendpolitischer Sicht kritisch zu betrachten und kooperativ weiter abzustimmen.</p>	<p><u>SKB:</u> Die SKB dankt für die Anmerkungen der SSJFIS. Die Möglichkeiten zur Förderung Jugendlicher in besonderen Lebenslagen sind nicht Teil einer Verordnung über die Berufsschule. Die Anmerkungen werden in anderen Zusammenhängen diskutiert. Weitere Unklarheiten versuchen wir durch eine weitere Erörterung in dieser VO abzustellen.</p>

Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Berufsschulverordnung) vom 4. Juni 1997	Neufassung der Verordnung durch Einarbeiten der KMK Rahmenvereinbarung über die Berufsschule vom 05.09.2018	Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren und der rechtsförmlichen Prüfung
	Teil 1 Ausbildung	
<p>§ 1 Aufgaben Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen.</p>	<p>§ 1 Aufgaben (1) Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildung- und Erziehungsauftrag. Gemäß ihrer Stellung als eigenständiger Lernort arbeitet die Berufsschule als gleichberechtigte Partnerin mit den an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen.</p>	Aufgrund der rechtsförmlichen Prüfung angepasst.
	<p>(2) Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb berufsbezogener und berufsübergreifender Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu ermöglichen. Sie befähigt zur Ausübung eines Berufes und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung.</p>	
	<p>(3) Die Berufsschule kann bei Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung mitwirken.</p>	<p><u>Frauenbeauftragte und Personalrat Schulen Bremerhaven:</u> Was bedeutet „mitwirken“ konkret? Die Berufsschulen sind bereits über die jeweiligen Ausschüsse der Kammern inhaltlich beteiligt. Oder bedeutet dieser Absatz, dass die Berufsschule selber Angebote machen kann. Dann bedarf es jedoch klarer Regelungen für das schulische Personal. Auch die Finanzierung muss dann geregelt werden. <u>Helmut Schmidt Schule:</u> Statt „mitwirken“ in „aktiv mitwirken“ ändern. Die Berufsschule kann innovative Angebote im Rahmen der Fort- und Weiterbildung eigenständig entwickeln und forcieren. <u>Personalrat-Schulen:</u> Was bedeutet „mitwirken“ in diesem Kontext? Eine Konkretisierung ist aus unserer Sicht notwendig. Wenn eigene Angebote gemacht werden sollen, muss das präziser beschrieben werden, inklusive der Regelungen für das Personal. <u>SKB:</u> Der Kernauftrag der BBS ist der schulische Teil der Erstausbildung. Durch die umfassenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Berufsschullehrerinnen und –lehrer ist es aber denkbar, z.B. bei der Kompetenzfeststellung ihre Expertise in Fragen der Weiterbildung zu nutzen. Weitgehende Regelungen in Bezug auf Kooperationen zwischen Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nicht Teil einer Berufsschulverordnung sein. Dem Wunsch der Schulen nach einer noch weitgehenderen Regelung konnte aus diesem Grund ebenfalls nicht entsprochen werden.</p>
<p>§ 2 Ziele (2) Die Berufsschule hat zum Ziel, 1. eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet, 2. berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln, 3. die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken und 4. die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewußt zu</p>	<p>§ 2 Ziele (1) Die Berufsschule hat folgende Ziele: 1. Sie ermöglicht den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz, die die Fachkompetenz, die Selbstkompetenz und Sozialkompetenz umfasst. Diese zeigen sich in der Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. 2. Sie unterstützt berufliche Flexibilität und Mobilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft. 3. Sie legt die Grundlagen und weckt die Bereitschaft zur beruflichen Fort-</p>	<p><u>Frauenbeauftragte und Personalrat Schulen Bremerhaven:</u> Satz 2 sollte gestrichen werden und aus dem § 2 alt der Absatz 2 Nr. 4 eingefügt als Punkt Nr. 2 werden. Die folgenden Nummerierungen müssen entsprechend geändert werden. Da es auch in der Berufsschule um gesellschaftliche und nicht „nur“ berufliche Handlungskompetenz geht, sollte dies ausdrücklich in einem eigenen Punkt aufgeführt werden. <u>SKB:</u> Der Begriff der beruflichen Handlungskompetenz umfasst alle Kompetenzbereiche und ist damit umfassend. Die Fähigkeit, in gesellschaftlichen Situationen verantwortungsbewusst zu handeln</p>

handeln.	<p>und Weiterbildung.</p> <p>4. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler <u>im Sinne der Werte und Ziele der Europäischen Union</u> auf einen internationalen Arbeitsmarkt vor.</p>	<p>wird in Absatz 1 und 2 ausreichend gewürdigt.</p> <p><u>Personalrat-Schulen:</u> Angesichts der zunehmenden Spannungen in Europa und der Tendenz zur Nationalstaatlichkeit in einigen Ländern, wäre es sehr bedauerlich, auf die Passage „auch im Hinblick auf das Zusammenwachsens Europas“ aus der Fassung von 1997 zu verzichten. Wir bitten darum, das in die neue VO mit aufzunehmen. <u>SKB:</u> Durch die Einfügung in Nummer vier wurde dem Hinweis entsprochen.</p>
<p>(3) Zur Erreichung dieser Ziele muß die Berufsschule</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont, 2. unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln, 3. ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden, 4. im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern. <p>§ 8 Sonderpädagogische Unterrichtung</p> <p>(2) Mit besonderen Differenzierungsangeboten soll auf die unterschiedlichen Schülergruppen eingegangen werden. Die Angebote orientieren sich an der Empfehlung der Kultusministerkonferenz zu Maßnahmen beruflicher Schulen für Jugendliche, die aufgrund ihrer Lernbeeinträchtigungen zum Erwerb einer Berufsausbildung besonderer Hilfen bedürfen und an der Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland.</p>	<p>(2) Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein differenziertes und flexibles sowie an den Anforderungen der Berufspraxis und Lebenswelt ausgerichtetes Bildungsangebot anbieten, 2. ihren Unterricht an einer handlungsorientierten Didaktik und Methodik ausrichten, die curricular durch die Lernfeldkonzeption abgebildet wird, 3. die Chancen der Heterogenität ihrer Schülerinnen und Schüler nutzen, inklusiver Unterricht ist dabei ein grundlegender Aspekt ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags, 4. durchgängige Sprachbildung und -förderung ermöglichen, 5. einen Überblick über die Bildungs- und beruflichen Entwicklungsperspektiven einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vermitteln und eine selbstverantwortete Berufs- und Lebensplanung der Schülerinnen und Schüler unterstützen und 6. systematisch ihre Qualität durch Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung sichern. 	<p><u>rechtsförmliche Prüfung:</u> Im Hinblick auf den Adressatenkreis, zu dem auch die Schüler/innen gehören, wäre ein nicht so fachsprachlich geprägtes Wort (curricular) wünschenswert. <u>SKB:</u> Die Begrifflichkeiten dieser VO decken sich mit den Begriffen der KMK-RV und den im Berufsschulkontext üblichen. Die SKB unterstützt eine zielgruppenorientierte Sprache, verwendet in diesem Fall aber die Fachbegriffe, weil sie klar definiert und in anderen Ordnungsmitteln weit verbreitet sind.</p> <p><u>Personalrat-Schulen:</u> In den Rahmenvereinbarungen der KMK heißt es hier: „Zur Erreichung dieser Ziele sind ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge der Berufsschule grundsätzlich dual ausgerichtet und orientieren sich an den Zielen und Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe, um erworbene Kompetenzen anrechnungsfähig zu machen.“ Aus welchem Grund ist bei der Neuordnung dieses KMK Ziel nicht mit aufgenommen worden? <u>SKB:</u> In Bremen sind Regelungen zur Ausbildungsvorbereitung in der AVBG geregelt, sodass an dieser Stelle darauf verzichtet werden muss.</p> <p><u>Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands:</u> Der CGB schlägt vor, im Hinblick auf die gemeinsame Verantwortung von Berufsschule und Betrieb für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss Absatz 2 Nummer 1 wie folgt zu fassen: „ein differenziertes und flexibles sowie an den Anforderungen der Berufspraxis und der Ausbildungsordnungen sowie der Lebenswelt ausgerichtetes Bildungsangebot anbieten,“ <u>SKB:</u> Ausbildungsordnungen und die BS-VO sind Rechtsnormen die im dualen System nebeneinander stehen. Damit der Berufsschulunterricht den Inhalten der Ausbildungsordnungen entspricht, verfügt jeder Rahmenlehrplan und jede Ausbildungsverordnung über eine Entsprechungsliste, damit Inhalte aus beiden Lernorten sinnvoll verknüpft und aufgegriffen werden. Weiterhin schlägt der CGB vor, den Absatz 2 um eine zusätzliche Ziffer mit folgendem Text zu ergänzen: „der berufsbezogene Unterricht ist mit der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung abzustimmen,“ <u>SKB:</u> In den Ausbildungsordnungen der einzelnen BBiG-Ausbildungsberufe befinden sich Entsprechungslisten die der Anforderung des CGB voll entsprechen.</p>

	§ 3 Dauer und Organisation (1) Die Dauer des Bildungsgangs der Berufsschule entspricht der Dauer der Regelausbildung des jeweiligen Ausbildungsberufs.	
	(2) Der Unterricht der Berufsschule wird grundsätzlich in der Regel in Fachklassen eines Ausbildungsberufs oder affiner Ausbildungsberufe (Berufsgruppen) erteilt.	<u>rechtsförmliche Prüfung:</u> Das Wort „grundsätzlich“ wird in zwei Bedeutungen verwendet: 1. einem Grundsatz folgend, entsprechend; aus Prinzip, ohne Ausnahme oder 2. eigentlich, im Grunde, im Prinzip, mit dem Vorbehalt bestimmter Ausnahmen. Ist die Variante 1 gemeint, wäre das Wort zu streichen; ist die Variante 2 gewollt, könnte das Wort „grundsätzlich“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt werden. <u>SKB:</u> Das Wort grundsätzlich wird gestrichen, um sprachliche Verunsicherungen zu vermeiden. Es gibt zwar immer Ausnahmen, bei denen es aber nicht einer Regelung in dieser VO bedarf. Im Ausschuss für Berufliche Bildung wurde nach Beratung die Formulierung „in der Regel“ aufgenommen, da die formulierte Ausschließlichkeit durch Streichung des Wortes „grundsätzlich“ nicht beabsichtigt ist.
§ 5 Fachklassen (1) Der Unterricht ist in aufsteigenden Fachklassen zu erteilen. Wird die Richtfrequenz einer Klasse mit Auszubildenden eines Ausbildungsberufes nicht erreicht, können Auszubildende verwandter Berufe, für die die Lehrpläne curriculare Gemeinsamkeiten aufweisen, in einer Klasse zusammengefaßt werden.	(3) Wird die Richtfrequenz einer Klasse mit Auszubildenden eines Ausbildungsberufes nicht erreicht, können Auszubildende verwandter Berufe, für die die Lehrpläne curriculare Gemeinsamkeiten aufweisen, in einer Klasse gemeinsam unterrichtet werden. Dies ist auch jahrgangsübergreifend möglich.	<u>Personalrat-Schulen:</u> Eine jahrgangsübergreifende Zusammenlegung von Jahrgängen eines oder gar mehrerer Ausbildungsberufe lehnen wir ab. Sie widerspricht der Systematik des Lernfeldkonzeptes und führt zu einer Verschlechterung der Unterrichtsbedingungen für Schüler*innen und Lehrkräfte. <u>SKB:</u> Bei BG mit sehr kleinen Schülerzahlen ist eine jahrgangsübergreifende Beschulung in Einzelfällen notwendig und bereits bewährte Praxis. Auf dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes wäre z.B. eine Klasse mit 2 bis 3 Schülerinnen und Schülern in einem Ausbildungsjahr bei der es keine verwandten Ausbildungsberufe gibt, nicht vertretbar. Die SKB betrachtet diese Fälle individuell um die Differenzierungsbelastung der Lehrkräfte in einem vertretbaren Maß zu halten.
(2) In anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender ist eine Beschulung in einer Landesfachklasse, in einer länderübergreifenden Fachklasse nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz oder durch bilaterale Vereinbarung mit einem anderen Land im Einvernehmen mit der nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständigen Stelle anzustreben, sofern diese Auszubildenden nicht in einer Klasse eines verwandten Berufes unterrichtet werden können.	(4) In anerkannten Ausbildungsberufen mit geringerer Zahl Auszubildender ist eine Beschulung in einer Landesfachklasse, in einer länderübergreifenden Fachklasse nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz oder durch bilaterale Vereinbarung mit einem anderen Land im Einvernehmen mit der nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständigen Stelle anzustreben, sofern diese Auszubildenden nicht in einer Klasse eines verwandten Berufes unterrichtet werden können.	
§ 8 Sonderpädagogische Förderung (1) Behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler erhalten gemeinsam Unterricht in der jeweils für den Ausbildungsberuf gebildeten Fachklasse.	(5) Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Schülerinnen und Schüler ohne Beeinträchtigungen erhalten gemeinsam Unterricht in der jeweils für den Ausbildungsberuf gebildeten Fachklasse.	<u>Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands:</u> Unter Bezugnahme auf die fehlenden personellen und sachlichen Voraussetzungen für einen inklusiven Berufsschulunterricht schlägt der CGB vor, Absatz 5 wie folgt zu fassen: „Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Schülerinnen und Schüler ohne Beeinträchtigungen erhalten gemeinsamen Unterricht in der jeweils für den Ausbildungsberuf gebildeten Fachklasse, <i>sofern die hierfür erforderlichen sachlichen und personellen Voraussetzungen gewährleistet sind.</i> “ <u>SKB:</u> Ressourcenrelevante Formulierungen können nicht Teil der BS-VO sein, da es hierfür eigene Regelungen gibt (z.B. Zuweisungsrichtlinie).
§ 3 Gliederung und Organisation (2) Der Unterricht wird in Teilzeitform oder zusammengefaßt als	(6) Der Unterricht in der Berufsschule erfolgt als Teilzeitunterricht, der auch als Blockunterricht erteilt werden kann. Die Festlegung der	<u>rechtsförmliche Prüfung:</u> Welches sind die landesrechtlichen Regelungen; eine Präzisierung wäre

<p>Blockunterricht erteilt. Die Festlegung der jeweiligen Unterrichtsorganisation für die einzelnen Fachklassen erfolgt durch die Schule in Abstimmung mit den Betrieben.</p>	<p>Unterrichtsorganisation für die einzelnen Fachklassen erfolgt durch die Schule nach landesrechtlichen Regelungen. Regionale und betriebliche Erfordernisse werden bei der Festlegung der Unterrichtsorganisation von der Schule berücksichtigt.</p>	<p>wünschenswert. <u>SKB:</u> Die Aufzählung aller landesrechtlichen Regelungen würde den VO-Rahmen sprengen z.B. Schulgesetz, Schulverwaltungsgesetz, Zuweisungsrichtlinie etc. <u>rechtsförmliche Prüfung:</u> Gibt es auch in HB regionale Erfordernisse? Bremen ist im Vergleich zu Flächenländern doch eher klein. <u>SKB:</u> Die Sonderstellung Bremerhavens als zweite Kommune des Landes Bremen sowie spezielle Erfordernisse z.B. in Bremen-Nord machen es erforderlich, in dieser Art und Weise zu formulieren.</p>
<p>§ 4 Dauer der Bildungsgänge Die Dauer des Bildungsgangs der Berufsschule entspricht der Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses.</p>	<p>(7) Für das Erreichen des Ausbildungsziels ist ein regelmäßiger Berufsschulbesuch unerlässlich.</p>	<p><u>Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 22 – Kinder- und Jugendförderung</u> In diesem Absatz wird der „regelmäßige“ Schulbesuch abschlussrelevant. Es ist in der Verordnung nicht nachvollziehbar, wie sich regelmäßig für den jungen Menschen definiert. Individuelle pädagogische statt monetär sanktionierende Räume zur Intervention zu schaffen ist unterstützenswert. Dennoch finden sich Praxis und Absicht in dieser Form und Deutlichkeit in der vorliegenden Version nicht wieder. Der Passus ist für den jungen Menschen zu Beginn seiner Berufsschullaufbahn uneindeutig. Die Auslegung des Rechtsbegriffes kann u.U. an die Sympathie des Lehrkörpers gegenüber dem jungen Menschen gebunden sein. <u>SKB:</u> Der unbestimmte Rechtsbegriff „regelmäßig“ ist an dieser Stelle notwendig, um a) deutlich zu machen, welche Erwartungen die Schule an die Schülerinnen und Schüler hat und b) die notwendige Offenheit zu gewährleisten, da die Zulassungsvoraussetzungen zur Kammerprüfung hinsichtlich der Ausmaße von Fehlzeiten variieren.</p>
<p>§ 6 Lernbereiche und Unterrichtsfächer (1) Der Umfang der Lernbereiche und der Unterrichtsfächer wird durch die Rahmenstundentafel der Anlage 1 bestimmt. Die Rahmenstundentafel weist einen berufsübergreifenden Lernbereich - Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich - sowie einen berufsbezogenen Lernbereich aus. § 7 Rahmenlehrpläne und Lehrpläne (2) Für den berufsübergreifenden Unterricht gelten die landeseigenen Lehrpläne.</p>	<p>§ 4 Unterricht und Lehrpläne (1) Der Unterricht gliedert sich in einen berufsbezogenen und einen berufsübergreifenden Lernbereich sowie einen Wahlpflichtbereich entsprechend der Anlage 1. Der Wahlpflichtbereich ist Teil des berufsübergreifenden Lernbereichs, kann jedoch berufsbezogene Inhalte enthalten optional und er kann Angebote aus dem berufsbezogenen oder berufsübergreifenden Lernbereich enthalten. Der berufsbezogene Bereich enthält die Lernfelder. Der Unterricht baut auf den vorher erworbenen Kompetenzen, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik und Wirtschaft sowie Sport auf. Diese Kompetenzen sollen auch integrativ in den Lernfeldern vermittelt werden.</p>	<p>Aufgrund der rechtsförmlichen Prüfung wurde „entsprechend der Anlage 1“ eingefügt. <u>Helmut Schmidt Schule:</u> „... Der Wahlpflichtbereich ist optional ...“ sollte gestrichen werden, da die nachfolgenden Erläuterungen jedwede Verwendung des Wahlpflichtbereiches möglich machen. Entscheidend ist, dass zu diesem Bereich eine gesonderte Note im Zeugnis ausgewiesen werden sollte. <u>SZ Grenzstraße:</u> Der Unterricht gliedert sich hiernach in einen berufsbezogenen und einen berufsübergreifenden sowie einen Wahlpflichtbereich. Letzterer ist somit ein eigenständiger Bereich. In der Entwurfsfassung vom 21.02.2018, die Ende Februar 2018 mit den berufsbildenden Schulen abgestimmt wurde, war der Unterricht hingegen gegliedert in einen berufsbezogenen und einen berufsübergreifenden Lernbereich, wobei letzterer untergliedert war in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Auf den ersten Blick scheint der Unterschied lediglich formaler Natur zu sein. Relevante Auswirkungen hat er jedoch für die Frage, welche Noten bei der Entscheidung über das Abschlusszeugnis zu berücksichtigen sind. Deshalb sei an dieser Stelle auf die Anmerkungen zu § 7 Absatz 6 verwiesen (s. u.). <u>SKB:</u> Dem Hinweis wurde durch die Umformulierung entsprochen.</p>

<p>(4) Das konkrete Stundensoll legt die Schule mit Blick auf die Schülerinnen und Schüler und das zu erreichende Unterrichtsziel fest. Der Umfang der Jahresunterrichtsstunden der Rahmenstundentafel ist ein Maximalwert.</p>	<p>(2) Für den berufsübergreifenden Unterricht gelten die landeseigenen Lehrpläne.</p>	
<p>§ 7 Rahmenlehrpläne und Lehrpläne (1) Der berufsbezogene Unterricht richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrplänen für die entsprechenden Ausbildungsberufe, soweit keine landeseigenen Lehrpläne erlassen werden.</p> <p>§ 6 Lernbereiche und Unterrichtsfächer (2) Die Schule gestaltet nach den Vorgaben der Rahmenstundentafel für jeden Bildungsgang eine Stundentafel. Dabei ist der Verzicht auf ganze Lernbereiche und auf Fächer im Pflichtbereich des berufsübergreifenden Lernbereichs nicht möglich.</p>	<p>(3) Der berufsbezogene Lernbereich der Berufsschule richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrplänen.</p>	
<p>(3) Wird ein Bildungsgang an mehreren Schulen angeboten, so sind für den berufsbezogenen Lernbereich dieselben Fächer festzulegen.</p>	<p>(4) Der Unterricht in den jeweiligen berufsbezogenen Lernfeldern der Stundentafel richtet sich nach dem von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrplan für den betreffenden Ausbildungsberuf.</p>	<p><u>Helmut Schmidt Schule:</u> Kann entfallen, Wiederholung, siehe § 4 Absatz 3. Vorschlag: Der Unterricht in den berufsbezogenen Lernfeldern richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Zeitrichtwerten des Rahmenlehrplans für den betreffenden Ausbildungsberuf. <u>SKB:</u> Aufgrund des Hinweises wurde der Absatz gestrichen.</p>
	<p>(45) Der Unterrichtsumfang der Berufsschule wird durch die Rahmenstundentafel der Anlage 1 bestimmt.</p>	
<p>(5) Für die folgenden Ausbildungsberufe gelten die Stundentafeln der Anlagen 2 bis 4: 1. Berufe nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft, 2. Assistentin oder Assistent an Bibliotheken, 3. Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation, 4. Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter und 5. Behinderte, die sich im Arbeitstrainingsbereich einer Werkstatt für Behinderte befinden.</p>	<p>(65) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Berufsbildungsbereichs einer Werkstatt für Behinderte gilt die Stundentafel der Anlage 2.</p>	
<p>(6) Zur Förderung der Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache kann im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel verstärkt Unterricht in der deutschen Sprache (Umgangs- und Fachsprache) sowie zusätzliche Fördermaßnahmen angeboten werden. Die verschiedenen Formen der Förderangebote sind durch die Schulkonferenz festzulegen.</p>		<p><u>Personalrat-Schulen:</u> Aus der bisherigen BVO sind Passagen, die sich mit der Förderung der Sprachkompetenz, weitere Förderangeboten, sowie mit Regelungen der Fremdsprachen befassen, konkret die Absätze 6 und 7 aus § 6, nicht mit übernommen worden. Wir bitten um eine Begründung zum Wegfall dieser Passagen. Uns erscheinen sie angesichts der steigenden Zahl von Schüler*innen mit Sprachförderbedarf, wichtiger denn je und wir sprechen uns für deren Beibehaltung aus.</p> <p><u>Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 22 – Kinder- und Jugendförderung</u> Die Gewährung von Angeboten zur Förderung der Sprachkompetenz von jungen Menschen nicht deutscher Herkunftssprache ist in der Neuverordnung nicht äquivalent geregelt. Individuelle Wege und die Bereitstellung von Sprachförderangeboten für die jungen Menschen werden begrüßt. Auch ist an dieser Stelle die verstärkte Zusammenarbeit der Institutionen, wie sie auch durch das Dach Jugendberufsagentur gefördert wird, sinnvoll und hilfreich. Allerdings ist aus jugendpolitischer Sicht die Verlagerung eines Förderanspruches aus dem regulären Bildungssystem heraus in die Arbeitsmarktdienstleistung und damit in ein neues System mit weiteren Hürden, Regularien und Datenverarbeitungen für junge Menschen in</p>

		<p>besonderen Lebenslagen kritisch zu betrachten.</p> <p><u>SKB:</u> Die Sprachförderung ist in Bremen mittlerweile fest etabliert und ein regelhaftes Angebot in den Berufsbildenden Schulen. Hierfür werden jährlich (abhängig von den Sprachförderbedarfen der SuS) Sonderbedarfe ermittelt und zugewiesen. Da es sich bei der ursprünglichen Regelung lediglich um eine unverbindliche Kann-Regelung handelt, die in anderen Bildungsgangverordnungen nicht zu finden ist und das berufsbildende Angebot für Sprachförderung auch durch Drittanbieter ergänzt.</p> <p><u>Im Ausschuss für Berufliche Bildung fand ein intensiver Austausch über den Wegfall des „alten“ Absatzes 6 statt. Die Argumentation zielte darauf, dass wenn Sprachförderung durchgeführt wird die „alte“ Kann-Regelung in den neuen VO-Entwurf übernommen werden könne. Nach Durchsicht der Synopse im Anschluss an die Ausschusssitzung wurde deutlich, dass die gewünschte inhaltliche Regelung bereits in § 2 Absatz 2 Nummer 4 für alle Schülerinnen und Schüler enthalten ist.</u></p>
(7) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der ersten Fremdsprache im letzten Zeugnis einer deutschen allgemeinbildenden Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben oder die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen Abschluß verfügen, können anstelle der Fremdsprache die Herkunftssprache wählen. Kann die Herkunftssprache aufgrund der organisatorischen oder personellen Möglichkeiten in dem jeweiligen Bildungsgang nicht so unterrichtet werden, daß der Unterricht den fremdsprachlichen Anforderungen dieses Bildungsgangs entspricht, kann die Note durch eine Prüfung nach § 34 Abs. 5 der Zeugnisordnung festgestellt werden, sofern dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport hierfür eine geeignete Prüferin oder ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht. Unabhängig davon können die Schülerinnen und Schüler am Fremdsprachenunterricht ihrer Klasse teilnehmen. Im Abschlußzeugnis oder im Abgangszeugnis wird diese Fremdsprache ebenfalls mit einer Note und dem Vermerk ausgewiesen „Die Note wurde nicht in die Bewertung der Abschlußqualifikation einbezogen“.		
	(67) Die Schule soll nach Möglichkeit den Erwerb von beruflichen Zusatzqualifikationen anbieten.	
	(87) Die Schule kann den Erwerb des KMK-Fremdsprachenzertifikats ermöglichen, um Fremdsprachenkenntnisse auf der Grundlage des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates nachzuweisen.	<p><u>rechtsförmliche Prüfung:</u> Die Abkürzung wäre auszuschreiben; diese Anregung wäre in der gesamten Verordnung zu berücksichtigen. Hier könnte wie folgt formuliert werden: „...Fremdsprachenzertifikat der Kultusministerkonferenz“.</p> <p><u>SKB:</u> Bei der Bezeichnung handelt es sich um einen Eigennamen. Daher besteht der Wunsch, auch in der VO an der Bezeichnung festzuhalten.</p> <p><u>Personalrat-Schulen:</u> Wenn die Schule den Erwerb des KMK-Fremdsprachenzertifikates ermöglicht, muss es für entstehende Mehrarbeit der prüfenden Lehrkräfte eine adäquate Entlastung geben.</p> <p><u>SKB:</u> Eine Kompensation für die Mehrarbeit wird seit längerem geleistet. Daran wird sich selbstverständlich auch nichts ändern.</p>
§ 9 Unterrichtsbefreiung für außerschulische Veranstaltungen (1) Schülerinnen und Schüler können vom Unterricht befreit werden, wenn sie Bildungsurlaub nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz in Anspruch nehmen wollen, um an einer anerkannten Bildungsveranstaltung nach dem Bremischen Jugendbildungsgesetz	§ 5 Unterrichtsbefreiung für außerschulische Veranstaltungen (1) Schülerinnen und Schüler können vom Unterricht befreit werden, wenn sie <u>Bildungsurlaub-Bildungszeit</u> nach dem Bremischen <u>Bildungsurlaubsgesetz</u> <u>Bildungszeitgesetz</u> in Anspruch nehmen wollen, um an einer anerkannten Bildungsveranstaltung nach dem <u>Gesetz über die</u>	Der Hinweis des Ausschusses für berufliche Bildung in der Sitzung am 26.06.2018 zur Bezeichnung des Bremischen Bildungszeitgesetzes wurde umgesetzt.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

oder nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz teilzunehmen.	<u>Weiterbildung im Lande Bremen Bremischen Jugendbildungsgesetz_</u> oder nach dem Bremischen <u>Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz Weiterbildungsgesetz</u> teilzunehmen.	Aufgrund der rechtsförmlichen Prüfung wurde die Bezeichnung des Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes sowie des Weiterbildungsgesetzes angepasst.
(2) Die Befreiungsmöglichkeiten nach Absatz 1 gelten für betriebliche und überbetriebliche Bildungsveranstaltungen, wenn sie Lerngebiete umfassen, die dem Ausbildungszweck dienen und über den berufsbezogenen Lernbereich der Berufsschule hinausgehen.	(2) Die Befreiungsmöglichkeiten nach Absatz 1 gelten für betriebliche und überbetriebliche Bildungsveranstaltungen, wenn sie Lerngebiete umfassen, die dem Ausbildungszweck dienen und über den berufsbezogenen Lernbereich der Berufsschule hinausgehen.	
(3) Ansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleiben unberührt.	(3) Ansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Personalvertretungsrecht bleiben unberührt.	
(4) Die Unterrichtsbefreiung darf innerhalb eines Schuljahres vier Unterrichtswochen und während der gesamten Dauer der Ausbildungszeit sechs Unterrichtswochen nicht überschreiten. Im letzten Schuljahr vor der Abschlußprüfung vor der zuständigen Stelle soll keine Unterrichtsbefreiung ausgesprochen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.	(4) Die Unterrichtsbefreiung darf innerhalb eines Schuljahres vier Unterrichtswochen und während der gesamten Dauer der Ausbildung sechs Unterrichtswochen nicht überschreiten. Im letzten Schuljahr vor der Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle soll keine Unterrichtsbefreiung ausgesprochen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.	
§ 10 Beurlaubung vom Unterricht im Rahmen von Auslandsaufenthalten	§ 6 Auslandsaufenthalte (1) Auslandsaufenthalte, zum Beispiel im Rahmen von Austauschmaßnahmen oder als Bestandteil der Ausbildung, stellen eine besondere Möglichkeit zur Vermittlung und Vertiefung fremdsprachlicher sowie beruflicher und interkultureller Kompetenzen dar und sind daher von den Schulen zu unterstützen.	
Auszubildende können für die Teilnahme an Austauschmaßnahmen im Rahmen von Auslandsaufenthalten für einen Zeitraum von bis zu sechs Unterrichtstagen beurlaubt werden. Eine darüber hinausgehende Beurlaubung bis zur Höchstdauer von neun Monaten soll dann erfolgen, wenn 1. es sich bei der Ausbildung im Ausland um einen Bestandteil des Ausbildungsprogrammes der oder des betreffenden Auszubildenden im Rahmen der nationalen Regelungen handelt und 2. die Freistellung vom betrieblichen Teil der Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland durch die zuständige Stelle erfolgt. Eine Beurlaubung im letzten Schuljahr vor der Abschlußprüfung vor der zuständigen Stelle soll nicht erfolgen.	(2) Schülerinnen und Schüler können zur Teilnahme an Auslandsaufenthalten für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen von der Pflicht zur Teilnahme am Teilzeitunterricht oder einem entsprechenden Zeitraum von der Pflicht zur Teilnahme am Blockunterricht befreit werden. Eine darüber hinausgehende Befreiung bis zur Höchstdauer von einem Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer kann erfolgen, wenn 1. Berufsschule, Betrieb und zuständige Stelle gemeinsam festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung überwiegend den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung entspricht und 2. sichergestellt ist, dass die im Ausland verbrachten Ausbildungsabschnitte durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden.	Neue Formatierung aufgrund der rechtsförmlichen Prüfung. <u>Helmut Schmidt Schule:</u> Gut, dass im Hinblick auf das Auslandspraktikum für EU-Kaufleute der letzte Absatz der alten VO bereits gestrichen ist.
§ 11 Gemeinsames Verfahren für den Abschluß des Bildungsganges Die Berufsausbildung wird durch die Abschlußprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vor der zuständigen Stelle abgeschlossen. Sie erstreckt sich auch auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.	§ 7 Abschlüsse und Zeugnisse der Berufsschule (1) Das Zusammenwirken der beiden Lernorte erfordert eine intensive Kooperation bei der Feststellung der beruflichen Handlungskompetenz in der Abschlussprüfung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Seearbeitsgesetz.	
Die Bildungsgänge der Berufsschule schließen mit dem Abschlußzeugnis auf der Grundlage einer kontinuierlichen Leistungskontrolle oder mit einer Prüfung ab. Die zuständige Stelle und der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport können vereinbaren, daß sie ein gemeinsames Verfahren für den Abschluß des Bildungsganges durchführen wollen. Dabei ist vor Beginn des gemeinsamen Verfahrens festzulegen, in welcher Weise welche an den beiden Lernorten Berufsschule und Betrieb erbrachten Leistungen in der Abschlußprüfung berücksichtigt werden sollen.	(2) Die Berufsschule führt zu einem eigenständigen Abschluss.	<u>Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 22 – Kinder- und Jugendförderung</u> Der Absatz bietet eine für das duale Ausbildungssystem ungewöhnliche Trennung. Chancen werden darin gesehen, dass durch ein gutes eigenständiges schulisches Abschlusszeugnis die Durchlässigkeit für weitere Bildungsgänge bzw. die Fortsetzung einer Bildungsbiographie geschaffen werden kann. Als Risiko bleibt bestehen, dass bei Erhalt eines Abgangszeugnisses die Bildungsbiographie abgeschnitten und der Gesellenbrief verweigert wird. Hier besteht Regelungsbedarf. Für alle beteiligten Parteien muss Klarheit über die aktuelle Praxis und die Gesetzmäßigkeit des Ablaufs herrschen. <u>SKB:</u> Die Art des Berufsschulzeugnisses hat keinen Einfluss auf die

		<p>Zulassung zur Kammerprüfung. Die Klarheit über die Gesetzmäßigkeit des Ablaufs ist gegeben durch die Prüfungsordnung der Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen. Dort sind in § 8 die Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung geregelt. Diese lauten wie folgt: (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet, 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
	(3) § 15 Absatz 1 der Zeugnisverordnung findet keine Anwendung.	
	(4) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannten Ziele und berücksichtigt die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers.	
	(5) In der Berufsschule erhalten die Auszubildenden am Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass die Auszubildenden zum Ende eines Schulhalbjahres ein Zwischenzeugnis erhalten.	
	(6) Ein Abschlusszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens ausreichende Leistungen in allen beurteilten Lernfeldern und der jeweils letzten Note aller Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs erreicht hat. Eine ungenügende Leistung in einem Fach oder einem Lernfeld kann durch eine mindestens gute Leistung ausgeglichen werden. Nicht mehr als ein Viertel der Zeugnisnoten inklusive der ungenügenden Leistung darf mit mangelhaft bewertet sein. Den mangelhaften Leistungen müssen mindestens ebenso viele mindestens befriedigende Leistungen gegenüberstehen.	<p><u>TBZ Mitte:</u> Unter § 7 Absatz 6 sollte bzgl. Der Lernfelder der Beurteilungszeitraum aufgeführt werden: „... in allen beurteilten Lernfeldern <i>der gesamten Ausbildung</i> und der jeweils letzten Note ...“</p> <p><u>SKB:</u> Bei Verkürzern werden nicht alle Lernfelder der gesamten Ausbildung beurteilt. Daher wird an der jetzigen Formulierung festgehalten.</p> <p><u>Helmut Schmidt Schule:</u> Schließt das die Note im Wahlpflichtkurs mit ein? Änderung der Reihenfolge: Ein Abschlusszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens ausreichende Leistungen in allen beurteilten Lernfeldern und der jeweils letzten Note aller Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs erreicht hat bzw. nicht mehr als ein Viertel der Zeugnisnoten mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden. Nur eine ungenügende Leistung in einem Fach oder einem Lernfeld kann durch eine mindestens gute Leistung ausgeglichen werden. Den mangelhaften Leistungen müssen mindestens ebenso viele befriedigende Leistungen gegenüberstehen.</p> <p><u>SKB:</u> Die bestehende Reihenfolge macht aus Sicht der SKB Sinn. Die Note des Wahlpflichtkurses ist mit eingeschlossen.</p> <p><u>SZ Grenzstraße:</u> a) Es ist nicht definiert zu welchem Zeitpunkt ein Abschlusszeugnis zu erteilen ist, daher schlagen wir folgende Formulierung vor: „Ein Abschlusszeugnis der Berufsschule wird <i>nach Beendigung der</i></p>

		<p><i>Ausbildung gem. § 21 BBiG erteilt, wenn ..."</i></p> <p><u>SKB:</u> Kammerzeugnis und Zeugnis der Berufsschule liegen in unterschiedlichen Zuständigkeiten. Das Abschlusszeugnis der Berufsschule wird – je nach Unterrichtstaktung (Block oder Tagestaktung) – zu unterschiedlichen Zeitpunkten in 140 verschiedenen im Land Bremen ausgebildeten Berufen erteilt. Das Kammerzeugnis wird in der Regel nach Bestehen der Abschlussprüfung vergeben (auch zu höchst unterschiedlichen Zeitpunkten). Insofern kann der Zeitpunkt der Vergabe des Abschlusszeugnisses nicht zentral vorgegeben werden.</p> <p>b) Wenn die Entscheidung bewusst getroffen wurde, dass der Zeugnisvermerk „nicht beurteilbar“ wie die Note „mangelhaft“ behandelt wird, bitten wir darum, dies zu überdenken. Denn mit dem Abschlusszeugnis wird bescheinigt, dass ein/e Schüler/in während der Schulzeit in den unterrichteten Lernfeldern und Fächern eine entsprechende Leistung erbracht hat. In den Fällen, in denen eine Leistung „nicht beurteilbar“ ist, kann eine Leistung, die ein Abschlusszeugnis rechtfertigt, aber gerade nicht positiv festgestellt werden. Deshalb sollte es u. E. bei der Gleichstellung mit der Note „mangelhaft“ bleiben und eine entsprechende Ergänzung in Absatz 6 aufgenommen werden.</p> <p><u>SKB:</u> Es besteht eine große Bandbreite an nichtverschuldet versäumten Lernfeldern. Dies können z.B. verspätete begonnene Ausbildungen oder berufliche Auslandsaufenthalte sein. Daher vertritt die SKB die Meinung, dass diese LF nicht mit „mangelhaft“ beurteilt werden sollten.</p> <p>Dem Wunsch nach sprachlicher Anpassung (mindestens) des Ausschusses für Berufliche Bildung wurde entsprochen.</p>
	<p>(7) Konnte eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund des Ausbildungsverhältnisses nicht in allen Lernfeldern beurteilt werden, werden diese nicht beurteilbaren Lernfelder bei der Entscheidung über das Bestehen-Erreichen des Zieles des Bildungsganges oder der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt.</p>	<p><u>Personalrat-Schulen:</u> Welche Ursachen werden angenommen für eine Nichtbeurteilung von Lernfeldern aufgrund des Ausbildungsverhältnisses? Bezieht sich das nur auf die Dauer der Ausbildung oder sind auch inhaltliche Gründe vorgesehen, die im Ausbildungsbetrieb oder der Schulischen Organisation liegen? In der bisherigen VO wurde dazu festgehalten, dass „der Verzicht auf ganze Lernbereiche und auf Fächer im Pflichtbereich des berufsübergreifenden Lernbereichs nicht möglich“ sei. Steht die Neuregelung hierzu im Widerspruch?</p> <p><u>SKB:</u> Diese Regelung wurde auf Nachfrage und Wunsch der Schulen aufgenommen. Es wird von Verkürzungen bzw. verspäteten Einstieg in die Ausbildung ausgegangen.</p> <p><u>SZ Grenzstraße:</u></p> <p>a) Diese Regelung ist im Zuge des Vorverfahrens in den Entwurf aufgenommen worden. Hintergrund ist die Tatsache, dass eine Ausbildung zu jedem beliebigen Zeitpunkt im Jahr aufgenommen werden kann bzw. aus verschiedenen Gründen kürzer sein kann als die in der jeweiligen Ausbildungsverordnung vorgesehene Regeldauer. Vor diesem Hintergrund kommt es nicht selten vor, dass Auszubildende ihre Ausbildung beenden, ohne in der Schule in allen vorgesehenen Lernfeldern unterrichtet worden zu sein. Die Formulierung „... aufgrund des Ausbildungsverhältnisses ...“ soll dies verdeutlichen, ist u. E. aber nicht wirklich klar. Insofern regen wir an, diese zu ersetzen durch eine Formulierung wie „... aufgrund des Zeitpunkts des Beginns der Ausbildung bzw. der Beendigung</p>

		<p>der Ausbildung gem. § 21 BBiG ...“.</p> <p><u>SKB:</u> Das Beenden der Ausbildung gem. § 21 BBiG ist unabhängig vom Zeitpunkt der Erteilung des Abschlusszeugnisses der BS, dieser richtet sich nach § 10 der Zeugnisverordnung. Die vorgeschlagene Formulierung beinhaltet z.B. nicht im Ausland absolvierte Ausbildungsteile. Insofern sprechen wir uns dafür aus, dass die bisherige Sprachregelung beibehalten wird.</p> <p>b) Statt „Lernfelder“ muss es hier „Lernfeldern“ heißen.</p> <p>c) Ferner ist dort von der „Entscheidung über das Bestehen des Bildungsganges“ die Rede. Ein Bildungsgang kann jedoch gar nicht „bestanden“ werden. Richtigerweise muss es heißen: „Entscheidung über die Erteilung eines Abschlusszeugnisses“.</p> <p><u>SKB:</u> Aufgrund des Hinweises wurde neu formuliert.</p>
	<p>(8) Endet die Ausbildung durch eine außerschulische Prüfung im ersten Halbjahr des Schuljahres, so werden für das Abschlusszeugnis die Leistungen der Fächer des vorangegangenen Schuljahres in die Beurteilung einbezogen.</p>	<p><u>TBZ Mitte:</u> Sind unter Absatz 8 sowohl die „berufsübergreifenden Fächer“ (wie unter Absatz 6), als auch die „alten Fächer“ (bzw. „alten Lernfeldbündel“) gemeint und demzufolge werden dann auch die Kriterien zur Erlangung eines Abschlusszeugnisses berücksichtigt, wie unter Absatz 6 ebenfalls beschrieben?</p> <p><u>SKB:</u> Dieser Absatz bezieht sich ausschließlich auf den berufsübergreifenden Lernbereich, der weiterhin nach Fächern strukturiert ist. Die Leistungen im berufsbezogenen Lernbereich werden zum Abschluss des Lernfelds beurteilt und benotet. Nicht durch z.B. Verkürzungen absolvierte Lernfelder fließen entsprechen § 7 Absatz 7 nicht mit in die Benotung ein.</p> <p><u>SZ Grenzstraße:</u> Die Möglichkeit, die Leistungen aus dem vorangegangenen Schuljahr in die Beurteilung mit einzubeziehen, muss u. E. auch für Lernfelder bestehen. Die Rahmenlehrpläne der KMK ordnen die Lernfelder zwar jeweils einem bestimmten Ausbildungsjahr zu. Gerade in den Klassen, die von vornherein für eine verkürzte Beschulung (etwa für 2,5 Jahre) eingerichtet werden, aber auch aus anderen didaktischen Überlegungen bzw. praktischen Notwendigkeiten kommt es nicht selten vor, dass ein Lernfeld in zwei Schuljahren unterrichtet wird.</p> <p>Wir schlagen deshalb vor, den folgenden Satz anzufügen: „<i>Unabhängig von der zeitlichen Lage sind bei Lernfeldern immer die Leistungen für das jeweils ganze Lernfeld zu berücksichtigen.</i>“</p> <p><u>SKB:</u> Lernfeldnoten werden grundsätzlich in Bezug auf das gesamte Lernfeld vergeben. Eine zusätzliche Betonung dieses Grundsatzes ist nicht notwendig.</p>
	<p>(9) Bei Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses wird ein bereits erteiltes Abschluss- oder Abgangszeugnis nach Abschluss der außerschulischen Prüfung durch ein neues Abschluss- oder Abgangszeugnis ersetzt.</p>	<p><u>Personalrat-Schulen:</u> Sollen auch Schüler*innen ein neues Abschlusszeugnis erhalten, bei denen die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses nicht mit den schulischen Leistungen im Zusammenhang steht? Kann das bisherige Zeugnis dann übernommen werden, insbesondere, wenn die Schülerin oder der Schüler das wünschen?</p> <p><u>SKB:</u> Nach dem BremSchulG ist ein BS-Schüler/in entsprechend der Dauer des Ausbildungsverhältnisses Berufsschulpflichtig. Wenn z.B. die theoretische Prüfung nicht bestanden wurde, verlängert sich auch die Pflicht zum Besuch der Berufsschule. Die neu erbrachten</p>

		<p>Leistungen sind neu zu zertifizieren.</p> <p><u>Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 22 – Kinder- und Jugendförderung</u></p> <p>Es geht aus der Verordnung nicht hervor, ob ein verlängertes Ausbildungsverhältnis auch den Zugang zur Berufsschule in der Zeit der Verlängerung sichert und ob durch eine Ausbildungsverlängerung ein Abgangszeugnis abgewendet bzw. Abschlusszeugnis verbessert werden kann.</p> <p>An dieser Stelle bleibt unklar, warum in der neuen Lernfeldorientierung nicht auf eine Modularisierung wie im universitären System zurückgegriffen wurde, um auch Wiederholungen unabhängig vom Lehrjahr zu ermöglichen. Allerdings ist die Ermöglichung von Einzelfalllösungen begrüßenswert.</p> <p><u>SKB:</u> Ein Abgangszeugnis kann abgewendet werden, wenn nach einer Wiederholung die Kriterien aus § 7 Absatz 6 erreicht werden. Die Lernfeldorientierung ist nicht mit Modularisierung gleichzusetzen. Der Vorschlag ist im Unterricht des dualen Systems nicht umsetzbar.</p>
	<p>(10) Ein Abgangszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Berufsschule verlässt und das Ziel des jeweiligen Bildungsganges nicht erreicht hat. Das Ziel ist nicht erreicht, wenn</p> <p>1. die Endnote in mehr als einem Fach oder Lernfeld „ungenügend“ lautet oder</p> <p>2. die Endnote in mehr als einem Viertel der Zeugnisnoten „mangelhaft“ inklusive der „ungenügenden“ Leistung lautet oder</p> <p>3. die Endnote in höchstens einem Viertel der Endnoten "mangelhaft" inklusive der „ungenügenden“ Leistung lautet und ein Ausgleich gemäß § 7 Absatz 6 nicht gegeben ist.</p>	<p><u>Helmut Schmidt Schule:</u> höchstens in einem Viertel der Zeugnisnoten</p> <p><u>SZ Grenzstraße:</u> Die Regelung scheint uns in dieser Form redundant zu sein. Da zuvor definiert ist, unter welchen Voraussetzungen ein Abschlusszeugnis erteilt wird (s. Absatz 6), ist es entbehrlich, zusätzlich und im Einzelnen die Bedingungen für die Erteilung eines Abgangszeugnisses aufzuführen.</p> <p><u>SKB:</u> Der Hinweis wurde durch die Streichung umgesetzt.</p>
	<p>(11) Im Abschlusszeugnis der Berufsschule wird das Niveau des Abschlusses nach dem vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen am 22. März 2011 verabschiedeten deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und nach der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. EU C 111/1) Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen ausgewiesen. Der Abschluss einer dualen Berufsausbildung ermöglicht den fachgebundenen Zugang zur Hochschule <u>entsprechend der Regelung zur Hochschulzugangsberechtigung der KMK, unter den Voraussetzungen der Vereinbarung „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung).</u></p>	<p>Aufgrund der rechtsförmlichen Prüfung angepasst.</p> <p><u>Frauenbeauftragte und Personalrat Schulen Bremerhaven:</u> Wir schlagen folgende Ergänzung vor: „Der Abschluss einer mindestens 3-jährigen Berufsausbildung...“, da eine zweijährige duale Ausbildung für eine Zugangsberechtigung einer (fachgebundenen) Hochschule nicht ausreicht. Den Auszubildenden werden dadurch i.d.R. nicht erreichbare Hoffnungen gemacht.</p> <p><u>SKB:</u> Laut Ziffer 2.1 der KMK-Rahmenvereinbarung „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009) erhalten beruflich qualifizierte Bewerber, die nicht unter Ziffer 1 fallen, eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: 2.1 Abschluss einer nach BBiG/HwO, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang affinen Bereich und mindestens dreijährige Berufspraxis in einem zum Studiengang affinen Bereich; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.</p>
	<p>§ 8 Bildung einer Abschlussnote Die Abschlussnote der Berufsschule ist das arithmetische Mittel aller Noten des Abschluss- oder Abgangszeugnisses. Zwischenzeugnisse bleiben</p>	

	unberücksichtigt. Die Abschlussnote wird nach folgenden Kriterien ermittelt: 1. Es werden die Bewertungen sowohl aus dem berufsbezogenen als auch aus dem berufsübergreifenden Unterricht herangezogen. 2. Die Bewertung wird in einer Note bis auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelt; es wird nicht gerundet. Weitere Nachkommastellen werden abgeschnitten und nicht berücksichtigt.	
	§ 9 Zuerkennung weiterer schulischer Abschlüsse (1) Im Abschlusszeugnis der Berufsschule können weitere schulische Abschlüsse zuerkannt werden, sofern diese Abschlüsse zuvor noch nicht erworben worden sind.	
§ 2 Abs. 4 ZuerkennungsVO: Über die nachträgliche Zuerkennung eines Abschlusses für ein Zeugnis entscheidet die Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat, sofern das Zeugnis laut Datum der Beschlussfassung nicht älter als drei Jahre ist; bei älteren Zeugnissen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Sind zusätzliche oder besondere Bedingungen Voraussetzung für eine Zuerkennung, müssen sie vor der Zeugniserteilung erfüllt sein. Die Entscheidung soll sich im übrigen daran orientieren, ob das Zeugnis einen Bildungsstand aufweist, der dem entspricht, den ein zu gleicher Zeit erworbenes Zeugnis der anderen Schulart ausweist.	(2) Über die nachträgliche Zuerkennung eines Abschlusses entscheidet die Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat, sofern das Zeugnis laut Datum der Beschlussfassung nicht älter als drei Jahre ist; bei älteren Zeugnissen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Die Voraussetzungen für eine Zuerkennung müssen vor der Zeugniserteilung erfüllt worden sein. Die Entscheidung soll sich im übrigen daran orientieren, ob das Zeugnis einen Bildungsstand aufweist, der dem entspricht, den ein zu gleicher Zeit erworbenes Zeugnis der anderen Schulart ausweist.	
	(3) Das Abschlusszeugnis erhält einen Vermerk über die Zuerkennung der Einfachen Berufsbildungsreife, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Ausbildung in einem mindestens zweijährigen anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder eine Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung absolviert hat.	<u>Helmut Schmidt Schule:</u> Einfügen: sofern noch nicht vorhanden <u>SKB:</u> Bereits übergreifend in Absatz 1 geregelt, daher keine Anpassung.
	(4) Das Abschlusszeugnis erhält einen Vermerk über die Zuerkennung der Erweiterten Berufsbildungsreife, wenn die Schülerin oder der Schüler 1. eine Ausbildung in einem mindestens zweijährigen anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder eine Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung absolviert hat und 2. die Teilnahme an fünf Jahren Englischunterricht nachweist oder den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen erbringt.	<u>Helmut Schmidt Schule:</u> Einfügen: sofern noch nicht vorhanden <u>SKB:</u> Bereits übergreifend in Absatz 1 geregelt, daher keine Anpassung.
	(5) Das Abschlusszeugnis erhält einen Vermerk über die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses, wenn die Schülerin oder der Schüler 1. einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis der Berufsschule und 2. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder den Abschluss nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung und 3. den Nachweis über die Teilnahme an fünf Jahren Englischunterricht, der mindestens mit der Note 4,0 abgeschlossen wurde oder den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbringt.	<u>Helmut Schmidt Schule:</u> Einfügen: sofern noch nicht vorhanden <u>SKB:</u> Bereits übergreifend in Absatz 1 geregelt, daher keine Anpassung.
§ 3 der alten ZuerkennungsVO: (1) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die in dem nach den Bestimmungen der Anlage geforderten Zeugnis anstelle des Faches Englisch die Note in der Herkunftssprache erhalten haben, können den geforderten Nachweis im Fach Englisch durch den entsprechenden Nachweis in der Herkunftssprache erbringen. (2) Für Schülerinnen und Schüler, die in einer anderen Fremdsprache als Englisch als erste Fremdsprache unterrichtet worden sind, gilt	(6) Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die Note in der Herkunftssprache erhalten haben oder die in einer anderen ersten Fremdsprache als Englisch unterrichtet worden sind, können den geforderten Nachweis im Fach Englisch durch den entsprechenden Nachweis in der jeweiligen Fremdsprache erbringen.	<u>Personalrat-Schulen:</u> In der alten ZuerkennungsVO gab es unter § 3 (2) eine Regelung für Schüler*innen die in einer anderen Fremdsprache als Englisch als erste Fremdsprache unterrichtet worden sind. Es ist keine entsprechende Regelung in die neue VO übernommen worden. Welche Gründe gibt es für den Wegfall dieses Satzes? <u>SKB:</u>

Absatz 1 hinsichtlich dieser Fremdsprache entsprechend.		Beide Absätze der alten Zuerkennungsverordnung wurden in der nebenstehenden Regelung zusammengefasst.
<p>§ 2 Abs. 5 der alten ZuerkennungsVO: Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kann in begründeten Einzelfällen Zuerkennungen vornehmen, auch wenn die Voraussetzungen der Bestimmungen der Anlage nicht erfüllt sind.</p>	(7) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann in begründeten Einzelfällen Zuerkennungen vornehmen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 nicht erfüllt sind.	
<p>Richtlinie zum Schulversuch des doppelqualifizierenden Bildungsgangs der Berufsschule mit dem Abschluss der Fachhochschulreife</p>	Teil 2 Erwerb der Fachhochschulreife	
<p>1. Geltungsbereich, anzuwendende Bestimmungen Diese Richtlinie regelt die Durchführung des Schulversuchs „Doppelqualifizierender Bildungsgang der Berufsschule mit dem Abschluss der Fachhochschulreife“. Für die Ausbildung und die Prüfung in der jeweiligen Schulart gelten die folgenden Rechtsverordnungen, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden: 1. die Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Berufsschulverordnung) vom 4. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 263--223-k-2), 2. die Verordnung über die Fachoberschule vom 5. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 360--223-k-20).</p>	<p>§ 10 Zusatzunterricht (1) Unter den Voraussetzungen der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001) kann Durch Zusatzunterricht und eine Zusatzprüfung <u>kann in der Berufsschule</u> ausbildungsbegleitend die Fachhochschulreife erworben werden.</p>	<p>Aufgrund der rechtsförmlichen Prüfung angepasst.</p> <p><u>Helmut Schmidt Schule:</u> Ist es wirklich sinnvoll, die Richtlinie zum Schulversuch des doppelqualifizierenden Bildungsgangs der Berufsschule ... in die neue Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule zu integrieren? s. Umfang</p> <p><u>SKB:</u> Die SKB überführt mit der nebenstehenden Regelung den Schulversuch in ein regelhaftes Angebot.</p> <p><u>Personalrat-Schulen:</u> Wir möchten für eine bessere Verständlichkeit anregen, diese Paragraphen, soweit sie sich nur auf doppelqualifizierende Bildungsgänge mit dem Abschluss der Fachhochschulreife beziehen. In einem eigenen Abschnitt kenntlich zu machen.</p> <p><u>SKB:</u> Der Hinweis wurde entsprechend umgesetzt.</p>
<p>2. Aufgaben und Ziele Ziel des Schulversuchs des doppelqualifizierenden Bildungsgangs der Berufsschule mit dem Abschluss der Fachhochschulreife ist es, sowohl den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf als auch den Abschluss der Fachoberschule (Fachhochschulreife) zu vermitteln.</p>	(2) Mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung können Bildungsgänge für bestimmte Ausbildungsberufe in Verbindung mit Fachrichtungen der einjährigen Fachoberschule nach § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Fachoberschule eingerichtet werden.	
<p>3. Dauer und Organisation der Ausbildung Der Bildungsgang dauert drei oder dreieinhalb Jahre in Teilzeitform. Während der schulischen Ausbildung werden die Lernziele der Berufsschule und der Fachoberschule vermittelt. Mit Genehmigung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft können Bildungsgänge für die Ausbildungsberufe in Verbindung mit Fachrichtungen und Schwerpunkten der einjährigen Fachoberschule nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Fachoberschule eingerichtet werden.</p> <p>4. Unterrichtsfächer und Stundentafeln Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage 1 in Verbindung mit der für den jeweiligen Ausbildungsberuf gültigen Stundentafel.</p>	(3) Während der drei oder dreieinhalb Jahre dauernden Ausbildung werden die Lernziele der Berufsschule und der Fachoberschule vermittelt. Die Unterrichtsfächer, die Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage 3 in Verbindung mit der für den jeweiligen Ausbildungsberuf gültigen Stundentafel.	
<p>5. Voraussetzungen für die Zulassung Voraussetzung für die Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Fachoberschule 1. der Mittlere Schulabschluss, 2. der Nachweis über den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages über eine mindestens dreijährige für die Fachrichtung einschlägige Berufsausbildung in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und</p>	(4) Voraussetzung für die Zulassung ist 1. der Mittlere Schulabschluss, 2. der Nachweis über den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausbildung in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und 3. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch.	

3. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 7 der Verordnung über die Fachoberschule gelten entsprechend.	Die Bestimmungen des § 5 Absatz 4 bis 7 und des § 6 der Verordnung über die Fachoberschule in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.	Aufgrund der rechtsförmlichen Prüfung angepasst.
4. Unterrichtsfächer und Stundentafeln Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage 1 in Verbindung mit der für den jeweiligen Ausbildungsberuf gültigen Stundentafel.	§ 11 Abnahme der Prüfung (1) Der Unterricht schließt mit einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ab. Die Prüfung wird von der für den Ausbildungsberuf zuständigen öffentlichen Schule im Lande Bremen, die den Zusatzunterricht erteilt hat, durchgeführt. (2) Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.	
	§ 12 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse (1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule, 3. die Fachlehrerinnen und die Fachlehrer, die im Zusatzunterricht unterrichtet haben. Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter. (2) Für Fächer der mündlichen Prüfung können gemäß § 22 Absatz 4 Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an: 1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, 2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und 3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer. Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm ernannte Vertreterin oder ein von ihm ernannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.	
	(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.	
	(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.	
	(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.	
	(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.	
	§ 13 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung (1) Die Prüfung findet in den Fächern des Zusatzunterrichts statt.	
	(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form	

	mit. Die Zentrale Prüfung findet an den Schulen jeweils am selben Tag und zur selben Zeit statt; der Termin für die jeweilige Prüfung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt.																			
	(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 26 und 27 bekannt zu geben.																			
	§ 14 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung (1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung durch Nachteilsausgleich zu berücksichtigen.																			
	(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll. <u>spätestens aber zu Beginn des dritten Ausbildungsjahres. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung auf Antrag des Prüflings.</u>	<p><u>Frauenbeauftragte und Personalrat Schulen Bremerhaven:</u> „... rechtzeitig ...“ sollte durch eine konkrete Fristsetzung (z.B. 2 Wochen) ersetzt werden. Ggf. Müssen Orte oder andere längerfristige organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.</p> <p><u>Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 22 – Kinder- und Jugendförderung</u> Die Form des Nachweises und der Zeitraum vor der Prüfung zur Erbringung des Nachweises ist durch die Verordnung nicht festgelegt. Es bleibt unklar, warum an dieser Stelle nicht mehr Klarheit und Transparenz geschaffen werden kann. Der individuelle Wunsch die Beeinträchtigung offen zu legen und diese in Prüfungssituationen berücksichtigen zu lassen bliebe davon unberührt. <u>SKB:</u> Die Hinweise wurden entsprechend umgesetzt.</p>																		
	(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.																			
	(4) Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.																			
	§ 15 Zulassung zur Prüfung Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler der Berufsschule ist und am Zusatzunterricht teilgenommen hat.																			
	§ 16 Noten (1) Die Notenfindung im <u>Zusatzu</u> nterricht und in der <u>ZusatzP</u> rüfung erfolgt auf der Basis des für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssels:	<p><u>SZ Bördestraße:</u> Aus Vollständigkeitsgründen wäre es sinnvoll, eine Regelung zu dem/den Notenschlüssel/-n für die Berufsschule aufzuführen (z. B. „Es gilt das Prozentschema des jeweiligen Ausbildungsberufs“)</p> <p><u>Frauenbeauftragte und Personalrat Schulen Bremerhaven:</u> Der Notenschlüssel sollte mit dem der Teilzeitbildungsgänge (IHK-Schlüssel) gleichgesetzt werden, damit eine Vergleichbarkeit der Noten hergestellt wird. <u>SKB:</u> Bei der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife handelt es sich um eine zentrale Prüfung nach dem Notenschlüssel für VZ-BG. Würde man der Forderung der FB und des PR nachkommen hätten z.B. Prüflinge der FOS und Prüflinge der BS (Zusatzunterricht) zwei identische Aufgaben bei gleicher Leistung würden aber wegen der Unterschiede in den Notenschlüsseln unterschiedliche Noten vergeben werden müssen. Für eine bessere Klarheit wurde die Formulierung auf „Zusatzunterricht“ und „Zusatzprüfung“ vorgenommen.</p>																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ab 85%</td> <td>ab 73%</td> <td>ab 59%</td> <td>ab 45%</td> <td>ab 27%</td> <td>unter 27%</td> </tr> <tr> <td>sehr gut</td> <td>gut</td> <td>befriedigend</td> <td>ausreichend</td> <td>mangelhaft</td> <td>ungenügend</td> </tr> </tbody> </table>	1	2	3	4	5	6	ab 85%	ab 73%	ab 59%	ab 45%	ab 27%	unter 27%	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend	
1	2	3	4	5	6															
ab 85%	ab 73%	ab 59%	ab 45%	ab 27%	unter 27%															
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend															

	(2) Auf der Grundlage der Prozentwerte des Notenschlüssels werden die Vornoten, die Noten der Prüfung und die Endnoten gebildet.	
	(3) Im Abschluss- und Abgangszeugnis erscheinen die Noten der Prüfung und die Endnoten; die Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung.	
	§ 17 Vornoten der Prüfungsfächer (1) Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Zusatzunterricht in den Prüfungsfächern nach § 13 Absatz 1. Die Leistungen im Unterricht werden auf der Basis des Notenschlüssels nach § 16 Absatz 1 ermittelt.	SKB: <u>Durch die Einfügung in § 16 des Wortteils „Zusatz“ ist der Satz hier überflüssig.</u>
	(2) Auf der Grundlage der prozentualen Bewertungen werden unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung die Vornoten ermittelt.	
	§ 18 Erste Prüfungskonferenz (1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils (schriftliche Prüfung) tritt der Prüfungsausschuss zur ersten Prüfungskonferenz zusammen.	
	(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung.	
	(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.	
	§ 19 Schriftliche Prüfung (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer 1. Deutsch, 2. Englisch und 3. Mathematik. In allen Fächern wird eine Zentrale Prüfung durchgeführt. Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens 180 Minuten, höchstens jedoch 240 Minuten.	
	(2) Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben gilt § 20.	
	(3) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben den Prüflingen nicht vor der Prüfung bekannt werden.	
	(4) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigelegte Texte gelesen worden sind.	
	(5) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.	
	(6) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.	
	§ 20 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung (1) Die von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragten Gremien für die Vorbereitung der zentralen Aufgabenstellungen legen der Senatorin für Kinder und Bildung für jedes Fach zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin	

	für Kinder und Bildung jeweils eine Prüfungsaufgabe aus.	
	(2) Die Prüfungsaufgabe im Fach Deutsch enthält zwei Aufgaben zur Auswahl durch den Prüfling.	
	(3) Die Prüfungsaufgaben im Fach Englisch enthält einen Fachrichtungsbezug („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Bildungsgänge gestaltet und verantwortet. Alle Aufgaben sind in Anlehnung an das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten.	
	(4) Die Prüfungsaufgabe im Fach Mathematik beinhaltet Aufgaben aus den Lerninhalten des Pflichtbereichs und der Wahlpflichtthemen („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Bildungsgänge gestaltet und verantwortet. Die Schule wählt die Aufgaben zur Bearbeitung durch die Prüflinge aus.	
	§ 21 Zweite Prüfungskonferenz (1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.	
	(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Stundentafel sowie auf Grund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung, 1. bei welchen Prüflingen er nach § 11 Absatz 2 auf eine mündliche Prüfung verzichtet, 2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können, 3. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden. Eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach ist anzusetzen, wenn der Prüfling nur dadurch die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 bestehen kann.	
	(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in zwei Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Fach Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehört.	
	(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.	
	(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt: 1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung, 2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, 3. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird, 4. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.	
	§ 22 Mündliche Prüfung (1) Fächer der mündlichen Prüfung können alle Fächer des Zusatzunterrichtes sein. Eine mündliche Prüfung muss stattfinden in den Fächern, in denen der Prüfling anstelle der Vornote den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhalten hat. Ein Prüfling darf einschließlich des zugewählten Faches höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden.	
	(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung eine von der Vorsitzenden oder von dem	

	Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.	
	(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 21 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.	
	(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies auf Grund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt.	
	(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat. Hat ein Prüfling anstelle der Vornote den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhalten, erhält er für dieses Prüfungsfach zwei schriftlich formulierte Aufgaben, die jeweils mindestens zwei Themen aus dem Unterricht des letzten Schuljahres umfassen, zur Auswahl. Die Vorbereitungszeit hierfür beträgt 45 Minuten.	<p><u>Frauenbeauftragte und Personalrat Schulen Bremerhaven:</u> Satz 2 und 3 sollte ersatzlos gestrichen werden. Eine 20-30 minütige Prüfung bei einem Fach, dass mit „Nicht-beurteilbar“ bewertet wurde, kann nicht den Unterricht eines Schuljahres ersetzen. Dies führt zu Ungerechtigkeiten innerhalb der Schülerschaft und forciert ggfls. Schulvermeidung. Des Weiteren verursacht es erhebliche Mehrarbeit für Lehrkräfte.</p> <p><u>SKB:</u> Da es sich hier um Auszubildende handelt, die parallel ihre duale Ausbildung bestehen wollen, ist die „Gefahr“ der Schulvermeidung nicht gegeben. Bei nicht verschuldeten Fehlzeiten gibt es zwei Aufgaben zur Auswahl.</p>
	(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem gesonderten Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen, die zu den Prüfungsakten zu nehmen sind.	
	(7) Die Prüfung muss so angelegt werden, dass dem Prüfling zunächst die selbstständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht wird. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.	
	(8) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten, in einem mit „nicht beurteilbar“ bewerteten Fach 20 bis 30 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.	
	(9) Der jeweilige Prüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.	
	(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.	

	<p>§ 23 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks</p> <p>(1) Der Prüfungsblock umfasst die drei Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 19 Absatz 1. Die Leistungen in den Fächern des Prüfungsblocks ergeben sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Ergebnissen der in diesen Fächern durchgeführten mündlichen Prüfungen; dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung mit zwei Dritteln und die Noten der mündlichen Prüfung mit einem Drittel gewichtet.</p>	
	<p>(2) Die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „ungenügend“ lautet oder 2. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder 3. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist. Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Bewertung in einem anderen Fach des Prüfungsblocks mindestens „befriedigend“ lautet. <p>In allen anderen Fällen ist die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks bestanden.</p>	
<p>7. Abschlussprüfungen, Zeugnisse</p> <p>Die Abschlussprüfung der Berufsausbildung findet vor der zuständigen Stelle statt.</p> <p>Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife am Ende des dritten Ausbildungsjahres erstreckt sich in Anwendung des § 17 Abs. 1 der Verordnung über die Fachoberschule auf die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und ein den Bildungsgang kennzeichnendes Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs. Für die Prüfung gelten die Bestimmungen des Teils 2 der Verordnung über die Fachoberschule entsprechend.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die beide Prüfungen bestanden haben, erhalten das Zeugnis der Fachhochschulreife. Das Zeugnis schließt das Abschlusszeugnis der Berufsschule ein. Form und Inhalt des Zeugnisses wird in Anlage 2 festgelegt.</p>	<p>§ 24 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten und den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; dabei werden die Vornoten mit zwei Dritteln und die Noten der Prüfung mit einem Drittel gewichtet. Steht anstelle der Vornote der Vermerk „nicht beurteilbar“, so ergibt sich die Endnote aus den Leistungen in der Prüfung. Bei Fächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten.</p>	
	<p>(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.</p>	
	<p>(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 nicht bestanden oder 2. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet oder 3. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder 4. die Endnote in einem Fach „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist. Ein Ausgleich nach Nummer 4 ist nur gegeben, wenn die Endnote in einem anderen Fach mindestens „befriedigend“ lautet. Zum Ausgleich können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils ausgleichende Fach haben. Es sind alle Fächer gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind. <p>In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.</p>	<p>Aufgrund der rechtsförmlichen Prüfung angepasst.</p>
	<p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.</p>	
	<p>(5) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er eine Bescheinigung über die Teilnahme am Zusatzunterricht und das Ergebnis der Zusatzprüfung.</p>	
	<p>(6) Schülerinnen und Schüler, die die Zusatzprüfung und die</p>	

	Abschlussprüfung der Berufsausbildung vor der zuständigen Stelle bestanden haben, erhalten das Zeugnis der Fachhochschulreife. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.	
6. Beendigung der Teilnahme, Wiederholung Eine Wiederholung eines Ausbildungsjahres ist aufgrund der Verbindung von dualem Ausbildungsverhältnis und Fachoberschule nicht möglich. Schülerinnen und Schüler können auf Antrag die Teilnahme beenden und in eine Klasse gleicher Ausbildung ohne den Abschluss der Fachhochschulreife eintreten und die Berufsausbildung im jeweiligen Ausbildungsberuf beenden. Die Teilnahme endet gleichfalls, wenn – das Berufsausbildungsverhältnis vor erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung endet, – die Abschlussprüfung im Berufsausbildungsverhältnis nicht bestanden wird, – der Abschluss der Berufsschule nicht erreicht wird oder – die Abschlussprüfung der Fachoberschule nicht bestanden wird.	§ 25 Beendigung der Teilnahme, Wiederholung (1) Schülerinnen und Schüler können die Teilnahme beenden und die Berufsausbildung im jeweiligen Ausbildungsberuf fortsetzen. Die Teilnahme endet gleichfalls, wenn 1. das Berufsausbildungsverhältnis vor erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung endet, 2. die Abschlussprüfung im Berufsausbildungsverhältnis nicht bestanden wird, 3. der Abschluss der Berufsschule nicht erreicht wird oder 4. die Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht bestanden wird.	Neue Formatierung aufgrund der rechtsförmlichen Prüfung.
	(2) Eine Wiederholung ist aufgrund der Verbindung von dualem Ausbildungsverhältnis und dem Erwerb der Fachhochschulreife nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung auf Antrag.	
	§ 26 Täuschung und Behinderung (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.	
	(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.	
	(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.	
	§ 27 Versäumnis (1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.	
	(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.	
	§ 28 Niederschriften (1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.	
	(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.	
	(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten: 1. den Sitzplan der Prüflinge, 2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die	

	<p>jeweiligen Aufsichtszeiten,</p> <p>3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,</p> <p>4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,</p> <p>5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,</p> <p>6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,</p> <p>7. besondere Vorkommnisse.</p>	
	<p>(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 22 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	
	<p>(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die schriftlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält. Dabei sind auch die prozentualen Bewertungen der Leistungen zu dokumentieren.</p>	
Teil 3 Schlussbestimmungen		
	<p>§ 29 Übergangsbestimmung</p> <p>Auf Bildungsgänge, die <u>bis zum Ablauf des vor dem</u> 31. Juli 2019 begonnen haben, sind die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.</p>	<p>Aufgrund der rechtsförmlichen Prüfung angepasst.</p> <p><u>SZ Grenzstraße:</u></p> <p>a) Nach unserem Verständnis kann ein „Bildungsgang“ nicht „beginnen“. Wir gehen davon aus, dass hier die Anwendbarkeit der alten BS-Verordnung auf das Rechtsverhältnis zwischen der Berufsschule und den Schülerinnen und Schülern, die ihre Ausbildung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen BS-Verordnung begonnen haben, normiert werden soll. Sollte etwas anderes bezweckt sein, bedürfte dies u. E. einer Präzisierung.</p> <p>b) Zudem müsste es wohl „vor dem 01. August 2019“ heißen.</p> <p><u>SKB:</u></p> <p>Die Formulierungen entsprechen dem Pilottext und der rechtsförmlichen Prüfung.</p>
	<p>§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.</p>	
	<p>(2) Gleichzeitig tritt die <u>Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Berufsschulverordnung)</u> vom 4. Juni 1997 (<u>Brem.GBl. S. 263 – 223-k-2</u>), die <u>zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 4. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 93) geändert worden ist</u>, außer Kraft.</p>	<p>Aufgrund der rechtsförmlichen Prüfung angepasst.</p>
<p>§ 2 Ziele</p> <p>(1) Die Berufsschule vermittelt eine berufliche Grund- und Fachbildung und erweitert die allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen.</p>		
<p>§ 3 Gliederung und Organisation</p> <p>(1) Die Bildungsgänge der Berufsschule gliedern sich jeweils in die Grundstufe und die darauf aufbauende Fachstufe. Die Grundstufe ist das erste Jahr der Ausbildung.</p>		

Personalrat-Schulen:

Leider gibt es keine Gegenüberstellung der alten und der neuen Stundentafeln aus denen sich etwaige Veränderungen ablesen ließen. Daher bitten wir um eine Erläuterung, an welchen Stellen es in den Stundentafeln Abweichungen gegenüber den bisherigen Stundentafeln gibt und wie diese begründet sind.

SKB:

Dem Wunsch des Personalrates Schulen wurde entsprochen und die Änderungen in einem Gespräch erläutert.

Anlagen der Berufsschulverordnung vom 4. Juni 1997					Anlagen der Neufassung der Berufsschulverordnung				
Anlage 1 zu § 4 Abs. 1					Anlage 1 zu § 4 Absatz 1				
Rahmenstundentafel für die Berufsschule					Rahmenstundentafel für die Berufsschule				
Unterrichtsstunden pro Jahr					Unterrichtsstunden pro Jahr				
	1.	2.	3.	4.		1.	2.	3.	4.
Ausbildungsjahr					Ausbildungsjahr				
Berufsübergreifender Lernbereich					Berufsübergreifender Lernbereich				
Pflichtbereich					Deutsch/Kommunikation oder Fremdsprache				
Sprachen *)	80	60	60	40	} 160				
Politik	60	60	60	20					
Sport	40	40	40	20					
Wahlpflichtbereich **)	20	40	40	20					
	200	200	200	100		160	160	160	80
Berufsbezogener Lernbereich					Berufsbezogener Lernbereich				
Lernfelder ***)									
	320	320	320	160		320	320	320	160
Gesamtstunden Schülerinnen/ Schüler	520	520	520	260		480	480	480	240
Gesamtstunden Lehrerinnen/ Lehrer	560	560	560	280		480	480	480	240

*) Unter der Fächerbezeichnung Sprachen wird ein sogenannter Sprachenpool gebildet, unter dem anstelle von Deutschunterricht auch Fremdsprachenunterricht erteilt werden kann. Deutschunterricht erhalten die Jugendlichen, für die dieser Unterricht aufgrund ihrer Vorbildung zum Erreichen des Ausbildungszieles notwendig ist. Für die anderen Jugendlichen richtet sich das Unterrichtsangebot nach den organisatorischen Bedingungen der Schule. Die Entscheidung darüber, welchen Unterricht die Schülerin oder der Schüler erhalten soll, wird nach dem ersten Halbjahr von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften gemeinsam getroffen und ist für die Dauer des Bildungsganges verbindlich.

**) Aus organisatorischen Gründen und aus Gründen einer bewußteren Wahl ist es angebracht, mit dem Wahlpflichtbereich erst im zweiten Halbjahr zu beginnen. Die Angebote des Wahlpflichtbereichs sollen nach den Möglichkeiten der Schule insbesondere der Erziehung zur Kreativität dienen, können aber auch zusätzliche kommunikative und fachliche Qualifikationen vermitteln. Sie sind insgesamt eine sinnvolle Ergänzung des berufsbezogenen Lernbereichs, jedoch keine bloß quantitative Ausweitung

desselben.

***) Die Lernfelder oder Fächer des berufsbezogenen Lernbereichs sind in ihrem Gesamtumfang durch die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz festgelegt.

		Anlage 2 zu § 4 Absatz 5	
434.07 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitstrainingsbereichs (Grundkurs und Aufbaukurs) der Werkstatt für Behinderte - Stundentafel -		Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Berufsbildungsbereichs der Werkstatt für Behinderte Stundentafel	
		Unterrichtsstunden pro Jahr	
		1.	2.
		Ausbildungsjahr	
Berufsübergreifender Lernbereich			
Pflichtbereich	160	160	
Deutsch			
Politik			
Sport			
Wahlpflichtbereich	80	80	
Lebenspraktische und gestalterische Übungen			
weiter Angebote der Schule			
	<hr/> 240	<hr/> 240	
Berufsbezogener Lernbereich			
Fachtheorie			
Fachbezogene Übungen *)			
	<hr/> 240	<hr/> 240	
Gesamtstunden Schülerinnen/ Schüler	<hr/> 480	<hr/> 480	
*) Gesamtstunden Lehrmeisterinnen/ Lehrmeister	160	160	
Gesamtstunden Lehrerinnen/ Lehrer	480	480	
			[zurück]
© 2009 Senator für Bildung und Wissenschaft in Zusammenarbeit mit Luchterhand - eine Marke der Wolters Kluwer Deutschland GmbH			

**Anlage 2
zu § 8 Abs. 3**

**Anlage 3
zu § 10 Absatz 3**

Stundentafel für den Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife

in Verbindung mit der Rahmenstundentafel der Berufsschule

	Unterrichtsstunden pro Jahr			
	1.	2.	3.	4.
Ausbildungsjahr				
Duale Berufsausbildung				
Berufsübergreifender Lernbereich				
<i>Pflichtbereich</i>				
Sprachen	80	60	60	40
Politik	60	80	80	40
Sport	40	40	40	20
<i>Wahlpflichtbereich</i>	20	60	60	20
	200	240	240	120
Berufsbezogener Lernbereich				
Lernfelder				
	320	280	280	140
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	520	520	520	260
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	520	520	520	260
Teilung	40	40	40	20
Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife				
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich				
Deutsch	40	40	40	--
Englisch	40	40	40	--
Mathematik	80	80	40	--
Naturwissenschaften	40	40	40	--
	200	200	160 *)	--
Fachrichtungsbezogener Lernbereich				
Projektbezogene Differenzierung **)	--	--	40	--
	--	--	40	--
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	200	200	200	--
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	200	200	200	--
Summe Berufsschule mit Zusatzunterricht				
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	720	720	720	260
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	720	720	720	260
Teilung	40	40	40	20

*) In dieser Zahl sind 30 Unterrichtsstunden Projektmanagement enthalten. Die Aufteilung der Ziele und

Stundentafel für den Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife

in Verbindung mit der Rahmenstundentafel der Berufsschule

	Unterrichtsstunden pro Jahr			
	1.	2.	3.	4.
Ausbildungsjahr				
Duale Berufsausbildung				
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation oder Fremdsprache	}	160	160	160
Politik				
Sport				
Wahlpflichtbereich				
	160	160	160	80
Berufsbezogener Lernbereich				
Lernfelder				
	320	320	320	160
Gesamtstunden Schülerinnen/ Schüler	480	480	480	240
Gesamtstunden Lehrerinnen/ Lehrer	480	480	480	240
Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife				
Unterrichtsstunden in allen Ausbildungsjahren				
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich				
Deutsch		120		
Englisch		120		
Mathematik		200		
Naturwissenschaften		120		
Gesellschaftswissenschaften / Projekt *)		40		
		600		
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	200	200	200	
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	200	200	200	

*) Teilweise Anrechnung des Politikunterrichts der Berufsschule

Inhalte dieses Lerngebietes wird von den jeweiligen Bildungsgangkonferenzen vorgenommen. In einem Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs soll die Leitfunktion angesiedelt sein. **) Die Stunden berücksichtigen die Differenzierung im Projektunterricht des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs.	
---	--

AZ: 22-10 (22-30-21)

**Verordnung über die Ausbildung
in den Bildungsgängen der
Berufsschule
(Berufsschulverordnung)**

**Vom ...2019
(Brem.GBl. S. xxx)**

Entwurf vom 14.02.2019

Aufgrund des § 25, des § 33 Absatz 1, des § 40 Absatz 8 und des § 49 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BremGBl. S. 362) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Ausbildung

- § 1 Aufgaben
- § 2 Ziele
- § 3 Organisation und Dauer
- § 4 Unterricht und Lehrpläne
- § 5 Unterrichtsbefreiung für außerschulische Veranstaltungen
- § 6 Auslandsaufenthalte
- § 7 Abschlüsse und Zeugnisse der Berufsschule
- § 8 Bildung einer Abschlussnote
- § 9 Zuerkennung weiterer schulischer Abschlüsse

Teil 2 Erwerb der Fachhochschulreife

- § 10 Zusatzunterricht
- § 11 Abnahme der Prüfung
- § 12 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse
- § 13 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung
- § 14 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung
- § 15 Zulassung zur Prüfung
- § 16 Noten
- § 17 Vornoten der Prüfungsfächer
- § 18 Erste Prüfungskonferenz
- § 19 Schriftliche Prüfung
- § 20 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung
- § 21 Zweite Prüfungskonferenz
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks
- § 24 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung
- § 25 Beendigung der Teilnahme, Wiederholung
- § 26 Täuschung und Behinderung
- § 27 Versäumnis
- § 28 Niederschriften

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsbestimmung

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Ausbildung

§ 1 Aufgaben

(1) Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Gemäß ihrer Stellung als eigenständiger Lernort arbeitet die Berufsschule gleichberechtigt mit den an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen.

(2) Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb berufsbezogener und berufsübergreifender Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu ermöglichen. Sie befähigt zur Ausübung eines Berufes und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung.

3) Die Berufsschule kann bei Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung mitwirken.

§ 2 Ziele

(1) Die Berufsschule hat folgende Ziele:

1. Sie ermöglicht den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz, die die Fachkompetenz, die Selbstkompetenz und Sozialkompetenz umfasst. Diese zeigen sich in der Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.
2. Sie unterstützt berufliche Flexibilität und Mobilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft.
3. Sie legt die Grundlagen und weckt die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung.
4. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Werte und Ziele der Europäischen Union auf einen internationalen Arbeitsmarkt vor.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

1. ein differenziertes und flexibles sowie an den Anforderungen der Berufspraxis und Lebenswelt ausgerichtetes Bildungsangebot anbieten,
2. ihren Unterricht an einer handlungsorientierten Didaktik und Methodik ausrichten, die curricular durch die Lernfeldkonzeption abgebildet wird,

3. die Chancen der Heterogenität ihrer Schülerinnen und Schüler nutzen, inklusiver Unterricht ist dabei ein grundlegender Aspekt ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags,
4. durchgängige Sprachbildung und –förderung ermöglichen,
5. einen Überblick über die Bildungs- und beruflichen Entwicklungsperspektiven einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vermitteln und eine selbstverantwortete Berufs- und Lebensplanung der Schülerinnen und Schüler unterstützen und
6. systematisch ihre Qualität durch Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung sichern.

§ 3 Organisation und Dauer

(1) Die Dauer des Bildungsganges der Berufsschule entspricht der Dauer der Regelausbildung des jeweiligen Ausbildungsberufs.

(2) Der Unterricht der Berufsschule wird in der Regel in Fachklassen eines Ausbildungsberufs oder affiner Ausbildungsberufe (Berufsgruppen) erteilt.

(3) Wird die Richtfrequenz einer Klasse mit Auszubildenden eines Ausbildungsberufes nicht erreicht, können Auszubildende verwandter Berufe, für die die Lehrpläne curriculare Gemeinsamkeiten aufweisen, in einer Klasse gemeinsam unterrichtet werden. Dies ist auch jahrgangsübergreifend möglich.

(4) In anerkannten Ausbildungsberufen mit geringerer Zahl Auszubildender ist eine Beschulung in einer Landesfachklasse, in einer länderübergreifenden Fachklasse nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz oder durch bilaterale Vereinbarung mit einem anderen Land im Einvernehmen mit der nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständigen Stelle anzustreben, sofern diese Auszubildenden nicht in einer Klasse eines verwandten Berufes unterrichtet werden können.

(5) Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Schülerinnen und Schüler ohne Beeinträchtigungen erhalten gemeinsam Unterricht in der jeweils für den Ausbildungsberuf gebildeten Fachklasse.

(6) Der Unterricht in der Berufsschule erfolgt als Teilzeitunterricht, der auch als Blockunterricht erteilt werden kann. Die Festlegung der Unterrichtsorganisation für die einzelnen Fachklassen erfolgt durch die nach landesrechtlichen Regelungen. Regionale

und betriebliche Erfordernisse werden bei der Festlegung der Unterrichtsorganisation von der Schule berücksichtigt.

(7) Für das Erreichen des Ausbildungszieles ist ein regelmäßiger Berufsschulbesuch unerlässlich.

§ 4 Unterricht und Lehrpläne

(1) Der Unterricht gliedert sich in einen berufsbezogenen und einen berufsübergreifenden Lernbereich entsprechend der Anlage 1. Der Wahlpflichtbereich ist Teil des berufsübergreifenden Lernbereichs, kann jedoch berufsbezogene Inhalte enthalten. Der berufsbezogene Bereich enthält die Lernfelder. Der Unterricht baut auf den vorher erworbenen Kompetenzen, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik und Wirtschaft sowie Sport auf. Diese Kompetenzen sollen auch integrativ in den Lernfeldern vermittelt werden.

(2) Für den berufsübergreifenden Unterricht gelten die landeseigenen Lehrpläne.

(3) Der berufsbezogene Lernbereich der Berufsschule richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrplänen.

(4) Der Unterrichtsumfang der Berufsschule wird durch die Rahmenstundentafel der Anlage 1 bestimmt.

(5) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Berufsbildungsbereichs einer Werkstatt für Behinderte gilt die Stundentafel der Anlage 2.

(6) Die Schule soll nach Möglichkeit den Erwerb von beruflichen Zusatzqualifikationen anbieten.

(7) Die Schule kann den Erwerb des KMK-Fremdsprachenzertifikats ermöglichen, um Fremdsprachenkenntnisse auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates nachzuweisen.

§ 5 Unterrichtsbefreiung für außerschulische Veranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler können vom Unterricht befreit werden, wenn sie Bildungszeit nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz in Anspruch nehmen wollen, um

an einer anerkannten Bildungsveranstaltung nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen oder nach dem Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz teilzunehmen.

(2) Die Befreiungsmöglichkeiten nach Absatz 1 gelten für betriebliche und überbetriebliche Bildungsveranstaltungen, wenn sie Lerngebiete umfassen, die dem Ausbildungszweck dienen und über den berufsbezogenen Lernbereich der Berufsschule hinausgehen.

(3) Ansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Personalvertretungsrecht bleiben unberührt.

(4) Die Unterrichtsbefreiung darf innerhalb eines Schuljahres vier Unterrichtswochen und während der gesamten Dauer der Ausbildung sechs Unterrichtswochen nicht überschreiten. Im letzten Schuljahr vor der Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle soll keine Unterrichtsbefreiung ausgesprochen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 6 Auslandsaufenthalte

(1) Auslandsaufenthalte, zum Beispiel im Rahmen von Austauschmaßnahmen oder als Bestandteil der Ausbildung, stellen eine besondere Möglichkeit zur Vermittlung und Vertiefung fremdsprachlicher sowie beruflicher und interkultureller Kompetenzen dar und sind daher von den Schulen zu unterstützen.

(2) Schülerinnen und Schüler können zur Teilnahme an Auslandsaufenthalten für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen von der Pflicht zur Teilnahme am Teilzeitunterricht oder einem entsprechenden Zeitraum von der Pflicht zur Teilnahme am Blockunterricht befreit werden. Eine darüber hinausgehende Befreiung bis zur Höchstdauer von einem Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer kann dann erfolgen, wenn

1. Berufsschule, Betrieb und zuständige Stelle gemeinsam festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung überwiegend den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung entspricht und
2. sichergestellt ist, dass die im Ausland verbrachten Ausbildungsabschnitte durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden.

§ 7 Abschlüsse und Zeugnisse der Berufsschule

(1) Das Zusammenwirken der beiden Lernorte erfordert eine intensive Kooperation bei der Feststellung der beruflichen Handlungskompetenz in der Abschlussprüfung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Seearbeitsgesetz.

(2) Die Berufsschule führt zu einem eigenständigen Abschluss.

(3) § 15 der Zeugnisverordnung findet keine Anwendung.

(4) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 genannten Ziele und berücksichtigt die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers.

(5) In der Berufsschule erhalten die Auszubildenden am Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass die Auszubildenden zum Ende eines Schulhalbjahres ein Zwischenzeugnis erhalten.

(6) Ein Abschlusszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens ausreichende Leistungen in allen beurteilten Lernfeldern und der jeweils letzten Note aller Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs erreicht hat. Eine ungenügende Leistung in einem Fach oder einem Lernfeld kann durch eine mindestens gute Leistung ausgeglichen werden. Nicht mehr als ein Viertel der Zeugnisnoten inklusive der ungenügenden Leistung darf mit mangelhaft bewertet sein. Den mangelhaften Leistungen müssen mindestens ebenso viele mindestens befriedigende Leistungen gegenüberstehen.

(7) Konnte eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund des Ausbildungsverhältnisses nicht in allen Lernfelder beurteilt werden, werden diese nicht beurteilbaren Lernfelder bei der Entscheidung über das Erreichen des Zieles des Bildungsganges oder der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt.

(8) Endet die Ausbildung durch außerschulische Prüfung im ersten Halbjahr des Schuljahres, so werden für das Abschlusszeugnis die Leistungen der Fächer des vorangegangenen Schuljahres in die Beurteilung einbezogen.

(9) Bei Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses wird ein bereits erteiltes Abschluss- oder Abgangszeugnis nach Abschluss der außerschulischen Prüfung durch ein neues Abschluss- oder Abgangszeugnis ersetzt.

(10) Ein Abgangszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Berufsschule verlässt und das Ziel des jeweiligen Bildungsganges nicht erreicht hat.

(11) Im Abschlusszeugnis der Berufsschule wird das Niveau des Abschlusses nach dem Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen ausgewiesen.

Der Abschluss einer dualen Berufsausbildung ermöglicht den fachgebundenen Zugang zur Hochschule entsprechend der Regelung zur Hochschulzugangsberechtigung der KMK.

§ 8 Bildung einer Abschlussnote

Die Abschlussnote der Berufsschule ist das arithmetische Mittel aller Noten des Abschluss- oder Abgangszeugnisses. Zwischenzeugnisse bleiben unberücksichtigt. Die Abschlussnote wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

1. Es werden die Bewertungen sowohl aus dem berufsbezogenen als auch aus dem berufsübergreifenden Unterricht herangezogen.
2. Die Bewertung wird in einer Note bis auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelt; es wird nicht gerundet. Weitere Nachkommastellen werden abgeschnitten und nicht berücksichtigt.

§ 9 Zuerkennung weiterer schulische Berechtigungen

(1) Im Abschlusszeugnis der Berufsschule können weitere schulische Abschlüsse zuerkannt werden, sofern diese Abschlüsse noch nicht erworben wurden.

(2) Über die nachträgliche Zuerkennung eines Abschlusses entscheidet die Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat, sofern das Zeugnis laut Datum der Beschlussfassung nicht älter als drei Jahre ist; bei älteren Zeugnissen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Die Voraussetzungen für eine Zuerkennung müssen vor der Zeugniserteilung erfüllt worden sein. Die Entscheidung soll sich im Übrigen daran orientieren, ob das Zeugnis einen Bildungsstand aufweist, der dem entspricht, den ein zu gleicher Zeit erworbenes Zeugnis der anderen Schulart ausweist.

(3) Das Abschlusszeugnis erhält einen Vermerk über die Zuerkennung der Einfachen Berufsbildungsreife, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Ausbildung in einem mindestens zweijährigen anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder eine Ausbildung nach Berufsbildungsgesetzes oder Handwerksordnung absolviert hat.

(4) Das Abschlusszeugnis erhält einen Vermerk über die Zuerkennung der Erweiterten Berufsbildungsreife, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. eine Ausbildung in einem mindestens zweijährigen anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder eine Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung absolviert hat und
2. die Teilnahme an fünf Jahren Englischunterricht nachweist oder den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen erbringt.

(5) Das Abschlusszeugnis erhält einen Vermerk über die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis der Berufsschule und
2. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder den Abschluss nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung und
3. den Nachweis über die Teilnahme an fünf Jahren Englischunterricht, der mindestens mit der Note 4,0 abgeschlossen wurde oder den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen erbringt

(6) Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die Note in der Herkunftssprache erhalten haben oder die in einer anderen ersten Fremdsprache als Englisch unterrichtet worden sind, können den geforderten Nachweis im Fach Englisch durch den entsprechenden Nachweis in der jeweiligen Fremdsprache erbringen.

(7) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann in begründeten Einzelfällen Zuerkennungen vornehmen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 nicht erfüllt sind.

Teil 2 Erwerb der Fachhochschulreife

§ 10 Zusatzunterricht

(1) Durch Zusatzunterricht und eine Zusatzprüfung kann in der Berufsschule ausbildungsbegleitend die Fachhochschulreife erworben werden.

(2) Mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung können Bildungsgänge für bestimmte Ausbildungsberufe in Verbindung mit Fachrichtungen der einjährigen Fachoberschule nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Fachoberschule eingerichtet werden.

(3) Während der drei oder dreieinhalb Jahre dauernden Ausbildung werden die Lernziele der Berufsschule und der Fachoberschule vermittelt. Die Unterrichtsfächer, die Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage 3 in Verbindung mit der für den jeweiligen Ausbildungsberuf gültigen Stundentafel.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist

1. der Mittlere Schulabschluss,
2. der Nachweis über den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausbildung in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und
3. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 7 und des § 6 der Verordnung über die Fachoberschule gelten entsprechend.

§ 11 Abnahme der Prüfung

(1) Der Unterricht schließt mit einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ab. Die Prüfung wird von der für den Ausbildungsberuf zuständigen öffentlichen Schule im Lande Bremen, die den Zusatzunterricht erteilt hat, durchgeführt.

(2) Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.

§ 12 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule,
3. die Fachlehrerinnen und die Fachlehrer, die im Zusatzunterricht unterrichtet haben.

Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.

(2) Für Fächer der mündlichen Prüfung können gemäß § 22 Abs. 4

Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und
3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer.

Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm ernannte Vertreterin oder ein von ihm ernannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.

(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.

§ 13 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

(1) Die Prüfung findet in den Fächern des Zusatzunterrichts statt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit. Die Zentrale Prüfung findet an den Schulen jeweils am selben Tag und zur selben Zeit statt; der Termin für die jeweilige Prüfung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt.

(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 26 und 27 bekannt zu geben.

§ 14 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung durch Nachteilsausgleich zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll, spätestens aber zu Beginn des dritten Ausbildungsjahres. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung auf Antrag des Prüflings.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.

(4) Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.

§ 15 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler der Berufsschule ist und am Zusatzunterricht teilgenommen hat.

§ 16 Noten

(1) Die Notenfindung im Zusatzunterricht und in der Zusatzprüfung erfolgt auf der Basis des für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssels:

1	2	3	4	5	6
<i>ab 85%</i>	<i>ab 73%</i>	<i>ab 59%</i>	<i>ab 45%</i>	<i>ab 27%</i>	<i>unter 27%</i>
<i>sehr gut</i>	<i>gut</i>	<i>befriedigend</i>	<i>ausreichend</i>	<i>mangelhaft</i>	<i>ungenügend</i>

(2) Auf der Grundlage der Prozentwerte des Notenschlüssels werden die Vornoten, die Noten der Prüfung und die Endnoten gebildet.

(3) Im Abschluss- und Abgangszeugnis erscheinen die Noten der Prüfung und die Endnoten; die Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung.

§ 17 Vornoten der Prüfungsfächer

(1) Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Zusatzunterricht in den Prüfungsfächern nach § 13 Absatz 1.

(2) Auf der Grundlage der prozentualen Bewertungen werden unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung die Vornoten ermittelt.

§ 18 Erste Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils (schriftliche Prüfung) tritt der Prüfungsausschuss zur ersten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung.

(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 19 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. Deutsch,
2. Englisch und
3. Mathematik.

In allen Fächern wird eine Zentrale Prüfung durchgeführt. Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens 180 Minuten, höchstens jedoch 240 Minuten.

(2) Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben gilt § 20.

(3) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben den Prüflingen nicht vor der Prüfung bekannt werden.

(4) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben und beigelegte Texte gelesen worden sind.

(5) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt.

(6) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung

(1) Die von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragten Gremien für die Vorbereitung der zentralen Aufgabenstellungen legen der Senatorin für Kinder und Bildung für jedes Fach zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung jeweils eine Prüfungsaufgabe aus.

(2) Die Prüfungsaufgabe im Fach Deutsch enthält zwei Aufgaben zur Auswahl durch den Prüfling.

(3) Die Prüfungsaufgaben im Fach Englisch enthält einen Fachrichtungsbezug („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Bildungsgänge gestaltet und verantwortet. Alle Aufgaben sind in Anlehnung an das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten.

(4) Die Prüfungsaufgabe im Fach Mathematik beinhaltet Aufgaben aus den Lerninhalten des Pflichtbereichs und der Wahlpflichtthemen („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Bildungsgänge gestaltet und verantwortet. Die Schule wählt die Aufgaben zur Bearbeitung durch die Prüflinge aus.

§ 21 Zweite Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Studentafel sowie auf Grund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung,

1. bei welchen Prüflingen er nach § 11 Absatz 2 auf eine mündliche Prüfung verzichtet,
2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können,
3. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden.

Eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach ist anzusetzen, wenn der Prüfling nur dadurch die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 bestehen kann.

(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in zwei Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Fach Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehört.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:

1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung,
2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung,
3. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird,
4. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

§ 22 Mündliche Prüfung

(1) Fächer der mündlichen Prüfung können alle Fächer des Zusatzunterrichtes sein. Eine mündliche Prüfung muss stattfinden in den Fächern, in denen der Prüfling anstelle der Vornote den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhalten hat. Ein Prüfling darf einschließlich des zugewählten Faches höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden.

(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder bei deren oder dessen Verhinderung eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.

(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 21 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies auf Grund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt.

(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat. Hat ein Prüfling anstelle der Vornote den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhalten, erhält er für dieses Prüfungsfach zwei schriftlich formulierte Aufgaben, die jeweils mindestens zwei Themen aus dem Unterricht des letzten Schuljahres umfassen, zur Auswahl. Die Vorbereitungszeit hierfür beträgt 45 Minuten.

(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem gesonderten Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen, die zu den Prüfungsakten zu nehmen sind.

(7) Die Prüfung muss so angelegt werden, dass dem Prüfling zunächst die selbstständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht wird. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.

(8) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten, in einem mit „nicht beurteilbar“ bewerteten Fach 20 bis 30 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.

(9) Der jeweilige Prüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.

(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.

§ 23 Ergebnis in den Fächern des Prüfungsblocks

(1) Der Prüfungsblock umfasst die drei Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 19 Absatz 1. Die Leistungen in den Fächern des Prüfungsblocks ergeben sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Ergebnissen der in diesen Fächern durchgeführten mündlichen Prüfungen; dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung mit zwei Dritteln und die Noten der mündlichen Prüfung mit einem Drittel gewichtet.

(2) Die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks ist nicht bestanden, wenn

1. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „ungenügend“ lautet oder
2. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder
3. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Fach „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist. Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Bewertung in einem anderen Fach des Prüfungsblocks mindestens „befriedigend“ lautet.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks bestanden.

§ 24 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Fächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten und den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; dabei werden die Vornoten mit zwei Dritteln und die Noten der Prüfung mit einem Drittel gewichtet. Steht anstelle der Vornote der Vermerk „nicht beurteilbar“, so ergibt sich die Endnote aus den Leistungen in der Prüfung. Bei Fächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks nach § 23 nicht bestanden ist oder
2. die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet oder
3. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder
4. die Endnote in einem Fach „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist. Ein Ausgleich nach Nummer 4 ist nur gegeben, wenn die Endnote in einem anderen Fach mindestens „befriedigend“ lautet. Zum Ausgleich können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. Es sind alle Fächer

gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er eine Bescheinigung über die Teilnahme am Zusatzunterricht und das Ergebnis der Zusatzprüfung.

(6) Schülerinnen und Schüler, die die Zusatzprüfung und die Abschlussprüfung der Berufsausbildung vor der zuständigen Stelle bestanden haben, erhalten das Zeugnis der Fachhochschulreife. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.

§ 25 Beendigung der Teilnahme, Wiederholung

(1) Schülerinnen und Schüler können die Teilnahme beenden und die Berufsausbildung im jeweiligen Ausbildungsberuf fortsetzen. Die Teilnahme endet gleichfalls, wenn

1. das Berufsausbildungsverhältnis vor erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung endet,
2. die Abschlussprüfung im Berufsausbildungsverhältnis nicht bestanden wird,
3. der Abschluss der Berufsschule nicht erreicht wird oder die Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht bestanden wird.

(2) Eine Wiederholung ist aufgrund der Verbindung von dualem Ausbildungsverhältnis und dem Erwerb der Fachhochschulreife nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung auf Antrag.

§ 26 Täuschung und Behinderung

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.

§ 27 Versäumnis

(1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.

(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 28 Niederschriften

(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,
3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,
4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,

5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,
7. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 22 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die schriftlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält. Dabei sind auch die prozentualen Bewertungen der Leistungen zu dokumentieren.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsbestimmung

Auf Bildungsgänge, die bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 begonnen haben, sind die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Berufsschulverordnung vom 4. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 263 – 223-k-2), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 4. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 93) geändert worden ist, außer Kraft.

**Anlage 1
zu § 4 Abs. 1**

Rahmenstundentafel für die Berufsschule

	Unterrichtsstunden pro Jahr			
	1.	2.	3.	4.
	Ausbildungsjahr			
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation oder Fremdsprache	}	160	160	160
Politik				
Sport				
Wahlpflichtbereich				
	160	160	160	80
Berufsbezogener Lernbereich				
Lernfelder	320	320	320	160
Gesamtstunden Schülerinnen/ Schüler	480	480	480	240
Gesamtstunden Lehrerinnen/ Lehrer	480	480	480	240

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Berufsbildungsbereichs der Werkstatt für
Behinderte
Studentafel**

	Unterrichtsstunden pro Jahr	
	1.	2.
	Ausbildungsjahr	
Berufsübergreifender Lernbereich		
Pflichtbereich	160	160
Deutsch		
Politik		
Sport		
Wahlpflichtbereich	80	80
Lebenspraktische und gestalterische Übungen weiter Angebote der Schule		
	240	240
Berufsbezogener Lernbereich		
Fachtheorie		
Fachbezogene Übungen *)		
	240	240
Gesamtstunden Schülerinnen/ Schüler	480	480
*) Gesamtstunden Lehrmeisterinnen/ Lehrmeister	160	160
Gesamtstunden Lehrerinnen/ Lehrer	480	480

**Anlage 3
zu § 10 Abs. 3**

**Studentenafel für den Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife
in Verbindung mit der Rahmenstudentenafel der Berufsschule**

	Unterrichtsstunden pro Jahr				
	1.	2.	3.	4.	
	Ausbildungsjahr				
Duale Berufsausbildung					
Berufsübergreifender Lernbereich					
Deutsch/Kommunikation oder Fremdsprache	}	160	160	160	80
Politik					
Sport					
Wahlpflichtbereich					
	160	160	160	80	
Berufsbezogener Lernbereich					
Lernfelder	320	320	320	160	
Gesamtstunden Schülerinnen/ Schüler	480	480	480	240	
Gesamtstunden Lehrerinnen/ Lehrer	480	480	480	240	
Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife					
	Unterrichtsstunden in allen Ausbildungsjahren				
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich					
Deutsch	120				
Englisch	120				
Mathematik	200				
Naturwissenschaften	120				
Gesellschaftswissenschaften / Projekt *)	40				
	600				
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	200	200	200		
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	200	200	200		

*) Teilweise Anrechnung des Politikunterrichts der Berufsschule